

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Zug
Adresse / Indirizzo	Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz Postfach 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	7. März 2019

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Bemerkungen zur Vorlage AP22+

Stabilität des Zahlungsrahmens

Der für den Zeitraum 2022-2025 beantragte Zahlungsrahmen wird ausdrücklich begrüsst. Die Beiträge zugunsten der Landwirtschaft bleiben somit stabil. Aufgrund der tendenziell steigenden Anforderungen an die Landwirtschaftsbetriebe ist die Stabilität des Zahlungsrahmens auch langfristig beizubehalten.

AP22+ ohne Anpassungen beim Grenzschutz

Der Verzicht in der AP22+ auf Anpassungen beim Grenzschutz zwecks Ausweitung der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen wird ausdrücklich begrüsst.

Förderung von Forschung und Beratung

Die auf Landwirtschaftsrecht basierende landwirtschaftliche Officialberatung ist das zentrale Instrument der Agrarpolitik zur Unterstützung des betrieblichen Wandels und der betrieblichen sowie persönlichen Weiterentwicklung der Landwirte. Die vorgesehenen Neuerungen und Änderungen begrüssen wir.

Zentrale Grundlagen für das Beratungswissen stammen von der landwirtschaftlichen Forschung des Bundes. Diese soll noch konsequenter auf die Bedürfnisse und ein gesamtheitliches Zusammenspiel des Landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) ausgerichtet werden. Erfolgsfaktoren eines gut funktionierenden LIWIS sind ein intensiver Austausch und eine enge Kooperation der LIWIS-Akteure. Wir erwarten dahingehend von Agroscope einen agilen Forschungsressourcen-Einsatz zu Gunsten der Hilfestellung anstehender Herausforderungen der LIWIS-Akteure. Damit verbunden erachten wir eine systematische Neu-Ausrichtung der strategischen und operativen Begleitgremien von Agroscope als bedeutend.

Prüfung von Instrumenten zur Förderung der Preisstabilität (Risikomanagement)

Wir unterstützen eine fundierte Prüfung des Bundes von Instrumenten im Bereich des Risikomanagements. In Anbetracht des steigenden Ertragsrisikos für die Landwirtschaft (Auswirkungen des Klimawandels) und dem höheren Risiko von Preisschwankungen sind präventive Massnahmen zur Risikominderung und Risikoabsicherung sinnvoll.

Förderung der unternehmerischen Freiheiten

Für die Kantone wie auch für die Landwirtschaft selbst ist die Förderung der unternehmerischen Freiheiten der Betriebe zentral. Mit den Vorschlägen zur AP22+ wird aber teilweise das Gegenteil erreicht und die Betriebe werden mit Mehrkosten (Kauf, Finanzierung, Pachtzinse, Programme) konfrontiert. Die

Flexibilisierung der beitragsberechtigten Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in der Direktzahlungsverordnung wäre eine Möglichkeit, um die unternehmerische Freiheit der Betriebe zu fördern (neue Betriebsformen/Kooperativen).

Lenkungsabgaben

Die Haltung des Bundes betreffend Lenkungsabgaben (Nicht-Weiterverfolgung) wird nicht geteilt. Wir fordern den Bund auf, die Möglichkeiten von Lenkungsabgaben weiterzuerfolgen und detailliert abzuklären. Bei den Lenkungsabgaben handelt es sich nach unserer Einschätzung um ein administrativ einfach handhabbares und effektives Instrument. Lenkungsabgaben könnten sich beispielsweise bei der Erreichung der Ziele in Zusammenhang mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (Risikoreduktion) als geeignetes Instrument erweisen.

Förderung der Wertschöpfung, Vermarktung etc.

Die Förderung der Wertschöpfung und Vermarktung muss stärker berücksichtigt werden. Diesbezüglich sind in der Vorlage keine konkreten Vorschläge zu finden. Wir fordern den Bund auf, zusätzliche Instrumente für die Vermarktung zu schaffen (z.B. für Vermarktung von Produkten des Berggebiets).

Die neue Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG) zur Unterstützung exportwilliger Lebensmittelproduzenten begrüßen wir.

Administrative Vereinfachung

Die Vorlage bringt einen grossen administrativen Mehraufwand ohne Glaubwürdigkeitsgewinn bzw. ohne Mehrwert. Speziell für den Vollzug der Direktzahlungen ist in der Summe keine administrative Vereinfachung erkennbar, die Direktzahlungen bleiben äusserst komplex. Selbst Fachleute, welche sich täglich mit der Thematik beschäftigen, verlieren manchmal den Überblick, was für Anforderungen einzuhalten sind und wie welche Artikel umgesetzt werden müssen. Noch schwieriger ist dies für die praktizierenden Landwirte. Entsprechend hoch ist das Risiko, gegen Vorgaben zu verstossen, da die Reglementierungen viel zu umfangreich sind. Die seit Jahren propagierten administrativen Vereinfachungen werden mit der in der Vernehmlassung präsentierten Version der AP 22+ bei weitem verfehlt. Im Gegenteil: Die Einführung neuer, teils schwer erklärbarer Instrumente verkompliziert das System weiter. Der administrative Aufwand nimmt wie im Kapitel 5 erläutert sowohl auf Stufe Kantone, als auch auf Stufe der einzelnen Bewirtschaftenden zu. Die Vorlage ist daher u.a. im Sinne der administrativen Vereinfachung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu überarbeiten.

Weiteres

Die Vorlage zielt grossenteils darauf ab, auf bevorstehende Initiativen und auf eingereichte Postulate zu antworten. Dieses reaktive statt proaktive Vorgehen zeugt von wenig Vertrauen in das aktuelle System und die bereits erreichten Fortschritte. Anstelle dieser defensiven Haltung sollte insbesondere die Kommunikation gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten intensiviert und optimiert werden. Die Leistungen der Landwirtschaft sollen transparent kommuniziert werden.

Zusammenfassend sollte die Agrarpolitik möglichst im Rahmen der heutigen Ausrichtung belassen werden und nur dort Anpassungen/Optimierungen vorgenommen werden, wo sie effektiv benötigt werden. Dies schafft Planungssicherheit bei den Betriebsleitenden. Für den Kanton halten sich die administrativen und finanziellen Aufwände zur Umsetzung in Grenzen. Die eingesparten Mittel können für die Umsetzung von Projekten im Bereich der Innovation und der administrativen Vereinfachung auf allen Ebenen eingesetzt werden. Die bestehenden Steuerungsmittel sollen weiter vereinfacht, Massnahmen grundsätzlich auf deren Kosten-Nutzenverhältnis untersucht und in der Konsequenz gegebenenfalls auch gänzlich gestrichen werden.

Bereich Produktion und Absatz

Im Zuge der verschiedenen Agrarreformetappen seit Beginn der 1990er Jahre wurde die Marktstützung kontinuierlich abgebaut und wurden die Direktzahlungen im Gegenzug stetig erhöht. Entsprechend haben sich auch die Zahlungsrahmen für die Landwirtschaft entwickelt; jener für Produktion und Absatz soll nach dem bundesrätlichen Vorschlag in der Zeitspanne 2022-2025 noch knapp 19 Prozent desjenigen für Direktzahlungen betragen. Der Umbau der Agrarstützung hat viele positive Veränderungen in der Land- und Ernährungswirtschaft bewirkt. Die Produktionsfunktion der Landwirtschaft steht unter zunehmendem ökonomischem und ökologischem Druck. Die verhältnismässig geringe Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die im Quervergleich bescheidenen Einkommen in der Landwirtschaft sowie die zu einem Übermass an Marktmacht tendierenden Marktstrukturen bleiben keineswegs gelöste Herausforderungen. Deshalb unterstützen wir die agrarpolitische Stossrichtung, die Wettbewerbsfähigkeit und das Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft zu stärken. Zusätzlich aber und umso nachdrücklicher gilt es die Qualitätsstrategie durchzusetzen, Anstrengungen zur Verbesserung der Wertschöpfung der Schweizer Agrarprodukte und insbesondere auf den Betrieben der Urproduktion dezidiert zu unterstützen sowie die Erschliessung zusätzlicher Absatzpotenziale auch im Ausland voranzutreiben. Solche Anstrengungen sind im bundesrätlichen Vorschlag nicht enthalten. Er gibt der Branche somit keine Perspektive.

Dem Risikomanagement kommt in den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft künftig mehr Bedeutung zu. Sollten sich private Lösungsansätze als ungenügend erweisen, müssten allenfalls staatliche Massnahmen geprüft werden.

Ablehnend stehen wir grundsätzlich der Abschaffung jener Massnahmen gegenüber, die im Fragebogen zur Diskussion gestellt werden.

Weinwirtschaft-Ursprungsbezeichnungen

Das System der AOC/VDP-Kennzeichnungen hat sich grundsätzlich gut bewährt, ist im Markt eingeführt und bei den Konsumentinnen und Konsumenten akzeptiert. Auch berücksichtigt es die Eigenheiten der Schweizer Weinwirtschaft.

Dennoch scheint ein Wechsel auf das System der AOP/IGP angebracht. Die Schweiz würde damit auch beim Wein mit der europäischen Gesetzgebung gleichziehen. Das vereinfacht die gegenseitige Anerkennung und Durchsetzung dieser Herkunftsbezeichnungen und eröffnet Exportchancen. Das System der Klassierung der Schweizer Weine muss überarbeitet werden. Eine klarere Segmentierung in AOP- bzw. IGP-Weine eröffnet durchaus Chancen. Allerdings gilt es, IGP-Weine nicht als zweitklassig hinzustellen.

Die Gründe, weshalb der Einführung des AOP/IGP-Systems nicht vorbehaltlos zugestimmt werden kann, sind zum einen in der zu kurzen Übergangsfrist von nur 2 anstatt beispielsweise 5 Jahren und in der unterschiedlichen Struktur der Keltereiwirtschaft in der Deutsch- resp. Westschweiz zu finden. Hat die Deutschschweiz schon vor Jahrzehnten auf effiziente, grosse, überregionale Kelteriebetriebe gesetzt, blieb es in der Westschweiz bei kleinräumigen Kelteriebetrieben meist im Anbaugebiet selbst. Für die Einführung eines AOP/IGP-Systems erweist sich das nun als Vorteil.

Vor der definitiven Einführung des AOP/IGP-Systems ist deshalb eine Lösung zu finden, so dass auch die Weinproduktion der Deutschschweiz mehrheitlich eine AOP-Kennzeichnung erlangen kann.

Bereich Direktzahlungen

Neustrukturierung des Beitragssystems

Aus den im erläuternden Bericht erwähnten Evaluationen der AP 14-17 lässt sich kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems im Umfang des Vorschlages des Bundesrats ableiten. Der Evaluierungszeitraum war zu kurz, um die volle Wirkung der AP 14-17 ausreichend abzubilden. Das gilt insbesondere für die Bereiche Biodiversität und Umwelt. Zudem wird ein massiver Umbau des Instrumentariums vorgeschlagen, ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte. Schliesslich spricht auch die postulierte Vermeidung von Umverteilungen von Mitteln zwischen den Zonen nicht wirklich für den vorgesehenen Umbau des Beitragssystems. Die Beurteilung/Abschätzung der Umverteilungswirkung ist aufgrund der nur vagen Beschreibung der vorgeschlagenen Änderungen, der Eintretenskriterien und der neuen Direktzahlungsarten nicht möglich. Gleiches gilt für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Kantone. Die dort gemachten Ausführungen (Kapitel 5.2) erachten wir als nicht zielführend.

Ein grosser Teil der Landwirte ist mit der praktischen Umsetzung der AP 14-17 immer noch stark gefordert und Neuerungen gegenüber skeptisch eingestellt resp. lehnen diese ab. Die Änderungen, welche der Bundesrat mit der AP22+vorschlägt, sind mehr als eine sanfte Fortsetzung oder Weiterentwicklung der bisherigen AP 14-17. Massive Korrekturen der Rahmenbedingungen infolge Anpassung der Direktzahlungen in derart kurzen Zeitabständen machen eine mittel- bis langfristige Planung für einen Landwirtschaftsbetrieb schwierig und stellen nebst den Entwicklungen auf den Agrarmärkten ein erhebliches, zusätzliches unternehmerisches Risiko dar.

Nachvollziehbar ist, dass auf gewisse gesellschaftliche/politische Rahmenbedingungen eine Antwort gesucht werden soll. Ob mit dem vorliegenden Paket auch die entsprechenden Lösungen gefunden wurden, muss stark bezweifelt werden. Insbesondere einen pauschalen Betriebsbeitrag lehnen wir als politisch nicht vertretbar und gesellschaftlich nicht zu rechtfertigen ab. Die soziale Absicherung der Bäuerin als Begründung heranzuziehen, erscheint uns nicht stichhaltig. In der übrigen Wirtschaft gibt es dafür keine Beiträge der öffentlichen Hand.

Es sind noch nicht alle Umweltziele Landwirtschaft (UZL) erfüllt. Um die Zielerreichung zu verbessern und zu beschleunigen, sollen punktuelle Anpassungen des aktuellen Systems vorgenommen werden. Neue Massnahmen, welche das System weiter verkomplizieren und den Grossteil der Beteiligten überfordern, sind nur zurückhaltend einzuführen. Zwar enthalten die Vorschläge auch einige prüfenswerte Elemente. Insgesamt sind sie jedoch nicht ausgereift, gehören teilweise auf die Verordnungsstufe oder schiessen über das eigentliche Ziel hinaus. Die zwei wichtigsten Anforderungen an Massnahmen sind ihre Wirksamkeit und ihre Glaubwürdigkeit. Fehlt letztere, nützt auch erstere nichts. Ist eine Massnahme glaubwürdig kontrollierbar, ist sie auch administrativ mit vertretbarem Aufwand umsetzbar.

Die punktuellen Anpassungen können vorwiegend auf der Verordnungsebene umgesetzt werden. Dazu kann die Streichung von aus Umweltsicht wenig wirksamer Beitragstypen ebenso gehören wie der Ausbau der Palette von Produktionssystembeiträgen, die aber ein klares Umweltziel haben und pro Betrieb oder pro Kultur, nicht aber pro Parzelle, gewählt werden können. Wir unterstützen deshalb den Ausbau der Produktionssystembeiträge und auch deren Finanzierung via die Umlagerung von finanziellen Mitteln zu Lasten der Versorgungssicherheitsbeiträge.

Administrative Vereinfachung

Es gibt einige Vorschläge mit Potenzial zu einer administrativen Vereinfachung. Namentlich sind dies die Vorschläge zu Vereinfachungen bei Eintretens- und Begrenzungskriterien (DZ pro SAK, Mindesttierbesatz, Einkommens- und Vermögenslimiten etc.). Hingegen gehen die Vorschläge zur Anpassung des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN), die Biodiversitätskonzepte auf Betriebsebene und die Vorstellungen zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft, wozu vorgängig eine regionale landwirtschaftliche Strategie erarbeitet werden muss, in eine ganz andere Richtung. Sie führen zu einem exponentiellen Wachstum des Aufwands für die Administration und Kontrolle dieser Beiträge. Zudem lösen sie bei den Kantonen und beim Bund Investitionskosten in respektablem Höhe aus. Die Kantone und der Bund müssen ihre IT-Systeme anpassen. Die vorgeschlagenen Änderungen der Eintretens- und Begrenzungslimiten sind aus IT-Sicht Kleinigkeiten, die automatisch überprüft werden und folglich keinen Aufwand verursachen.

Einmal mehr wurde bei der instrumentellen Konzeption auf eine Regulierungsfolgeabschätzung verzichtet, die diesen Namen verdient. Dass das Projekt mit dem Schlagwort «administrative Vereinfachung» angepriesen wird, deckt sich nicht mit der Wahrnehmung der Kantone, welche mit der Umsetzung betraut sind. Insgesamt hat vor diesem Hintergrund der Schutz der Investitionen der Kantone in Prozesse, Systeme und Kommunikation, welche für den Vollzug der AP 14-17 getätigt wurden, Vorrang. Wir haben in der Vergangenheit Bereitschaft bewiesen, in notwendige, politisch gewünschte und in der Sache zielführende instrumentelle Anpassungen inhaltlich mitzutragen und vollzugstechnisch umzusetzen. Vorliegend ist für uns kein derartiger Mehrwert der vorgeschlagenen Reform des Instrumentariums zu erkennen.

Die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) hat in einem Bericht die Grundanforderungen für das Beitragswesen und einzelne Beiträge aus administrativer Sicht zusammengetragen. Bei der weiteren Ausarbeitung der AP22+ sind diese Empfehlungen zwingend zu berücksichtigen.

Bedauerlich ist, dass die AP22+ keine neuen Impulse für den Bereich der Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben vorschlägt. Mit dem Verordnungspaket 2019 wurden zwar die Fokuskontrollpunkte eingeführt. Das kann höchstens als erster kleiner Zwischenschritt gewertet werden. Bei den Anforderungen an Beiträge, Aufzeichnungspflichten und Kontrollpunkte sind die Möglichkeiten der Digitalisierung zu berücksichtigen. Zudem ist bei den Kontrollpunkten zu unterscheiden, ob deren Überprüfung aufgrund objektiver Fakten oder einer Selbstdeklaration erfolgt. Das muss schliesslich Auswirkungen auf die Kürzungsrichtlinie haben.

Auch für die Landwirtschaftsbetriebe stellt die AP22+ keine administrativen Vereinfachungen in Aussicht. Der Ausbau der Beiträge, deren Ausdifferenzierung, die teilweise Voraussetzung von Konzepten auf Ebene Betrieb oder Region, erschweren es den Überblick zu behalten und lassen die Aufzeichnungspflicht unverhältnismässig steigen. Der Landwirt wird praktisch genötigt sein, jeden seiner Schritte und jede Handlung zu dokumentieren. Das dürfte der unternehmerischen Freiheit abträglich sein.

Antwort auf die Trinkwasserinitiative

Die Trinkwasserinitiative will nicht nur sauberes Trinkwasser mittels eines Verbots aller Pflanzenschutzmittel, sondern auch eine Beschränkung der Tierbestände auf die betriebseigene Futterbasis als Begrenzungsmassnahme vor allem gegen Ammoniakemissionen. Die Initiative richtet sich einzig auf die Landwirtschaft. Alle übrigen Anwendungsgebiete und Quellen werden ausgeblendet. Eine Antwort auf diese Initiative tut Not. Zu einem wesentlichen Teil

gibt diese der Aktionsplan Pflanzenschutz. Für den Bereich Landwirtschaft genügt dieser.

Der ÖLN umfasst bereits einen äusserst breiten Anforderungskatalog und es besteht die Gefahr, dass der ÖLN automatisch durch zahlreiche weitere Bereiche erweitert wird. Die Weiterentwicklung des ÖLN soll daher in erster Linie gesellschaftsrelevante Entwicklungen widerspiegeln, ohne dass er durch zahlreiche zusätzliche Punkte erweitert wird. Als Antwort auf die Trinkwasserinitiative ist der ÖLN daher durch wesentliche gewässerschutzrelevante Bereiche wie dem baulichen Gewässerschutz zu erweitern, wobei die Umsetzung mit Augenmass zu erfolgen hat. Gleichzeitig ist eine Reduktion anderer Kontrollpunkte anzustreben, deren gesellschaftliche Relevanz abgenommen hat.

Die Antwort auf die Trinkwasserinitiative muss aus folgenden Elementen bestehen:

- den Massnahmen gemäss Aktionsplan Pflanzenschutz;
- einer restriktiveren Zulassungspraxis für Pflanzenschutzmittel;
- einem Verbot der Pflanzenschutzmittel im nicht landwirtschaftlichen, insbesondere im privaten Bereich;
- der Umsetzung längst fälliger Aufgaben in den Kantonen.
- Erweiterung des ÖLN auf baulichen Gewässerschutz

Im Landwirtschaftsgesetz, dessen Ziel die Förderung der Landwirtschaft ist, sollen die Produktionssystembeiträge wie geplant ausgebaut werden, was auf der Verordnungsstufe zu erfolgen hat. Förderbeiträge für Produktionssysteme mit dem Ziel eines reduzierten und gezielteren Einsatzes von Pflanzenschutzmittel und der Reduktion von Ammoniakemissionen haben da durchaus ihren Platz. Die Möglichkeiten der Strukturverbesserung sind in die Überlegungen einzubeziehen. Vielfach dürfte die Unterstützung einer Investition ein umweltschonenderes Verhalten längerfristiger absichern als eine jährlich wiederkehrende Zahlung.

In diesem Zusammenhang ist die Abschaffung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von Hofdünger per 2019 und die Einbindung solcher Massnahmen in den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN oder in andere Verordnungen unverständlich. Die kleinstrukturierte Schweiz mit ihren unterschiedlichen topographischen Gegebenheiten erlaubt keine flächendeckende Einführung solcher Vorgaben.

Voraussetzungen (Art. 70a LWG)

Die Voraussetzungen zum Bezug von Direktzahlungen (Anforderungen/Auflagen) nehmen in der sachlichen Breite Dimensionen an, die alles sprengen. Unserer Ansicht nach ist es nicht Aufgabe des Direktzahlungswesens alle Lücken und Defizite von anderen Vollzugsbereichen ausserhalb der Landwirtschaftsgesetzgebung zu eliminieren. Zudem werden die Verbundaufgaben im Vollzug mit andern Bereichen immer komplexer. Dies lässt die Harmonisierung und die Prozessabläufe zwischen den unterschiedlichen Vollzugszuständigkeiten zunehmend zu einer «Herkulesaufgabe» anwachsen, was zwangsläufig zu Unsicherheiten führt. Ausserdem wird das Gesamtsystem starr, was wiederum Änderungen und Anpassungen erschwert und mit unwägbareren Folgen verbindet. Die vorgeschlagenen Anpassungen lehnen wir deshalb ab und verlangen, dass die Eintretenskriterien (Art. 70a Abs. 1) zu vereinfachen sind.

Die Themen Gewässer-, Umwelt-, Tierschutz sowie Natur- und Heimatschutzgesetz sind zu streichen. Sie gelten ohnehin und bilden somit keine Voraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen bzw. für diese Themen gilt die bestehende Rechtsordnung.

Die Einrichtung und der Aufbau eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes für ohne Lohn mitarbeitende Ehepartner/eingetragene Partnerinnen/Partner liegen in der Verantwortung der Eheleute bzw. der eingetragenen Partnerinnen/Partner. Das gilt auf einem Landwirtschaftsbetrieb genauso wie in der übrigen Wirtschaft. Die Möglichkeiten einen solchen persönlichen Sozialversicherungsschutz einzurichten, sind seit Jahren bekannt und werden selbst von der Branche immer wieder beworben. Der Staat hat sich hier also nicht einzumischen. Die jährliche Überprüfung wäre ohnehin ein sehr schwieriges, und nicht automatisierbares Unterfangen, zumal der im erläuternden Bericht skizzierte Sozialversicherungsschutz weit über den vorgeschlagenen Gesetzestext (Art. 70a Abs. 1 Bst. i E-LWG) hinausgeht. Wir lehnen deshalb den Vorschlag ab. Allenfalls kann ein genügender Versicherungsschutz im Sinne des erläuternden Berichts, im Rahmen der Risikoprüfung bei der Vergabe von Investitionskrediten, als zusätzliches Element beurteilt werden.

Genügende landwirtschaftliche Ausbildung

Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz setzt sich schon lange für eine Verschärfung der Ausbildungsanforderung ein. Diese soll durch die Streichung von Art. 4 Abs. 2 DZV erreicht werden (Attestausbildung, EFZ andere Berufe plus landwirtschaftliche Weiterbildung oder Praxisnachweis). Mindestens ab der Grösse eines landwirtschaftlichen Gewerbes muss das EFZ Landwirt die minimal erforderliche Ausbildung sein. Der Vorschlag des Bundesrates, mindestens die Berufsprüfung zu verlangen, geht definitiv zu weit. Die Anforderung des Fachausweises oder der Teilnahme und des erfolgreichen Abschlusses der 3 Wirtschaftsmodule des Fachausweises würden das landwirtschaftliche EFZ vollständig entwerten, ja ihm jeglichen Wert entziehen. Wie soll man sich das vorstellen, einem jungen Menschen einen offiziellen Berufsbildungstitel auf eidgenössischer Ebene zu überreichen und ihm gleichzeitig zu sagen, dass er mit diesem Dokument von keiner Massnahme, die von der schweizerischen Agrarpolitik vorgesehen ist, profitieren kann?

Dass den Betriebsleiterinnen/Betriebsleitern selbst die Weiterbildung schon seit Jahren am Herzen liegt, zeigen die Zahlen der Abschlüsse von EFZ und Berufsprüfung. Im Berufsfeld Landwirtschaft lag der Anteil erfolgreicher Absolventen der Berufsprüfung 2016–2018 bei gut 30 Prozent, was im Quervergleich zu anderen Berufen sehr hoher Wert ist. In weiten Teilen v.a. des Berggebietes steht die flächendeckende Bewirtschaftung bzw. die Offenhaltung des Kulturlandes für die Kantone im Vordergrund. Dort ist eine derart hohe Ausbildungsanforderung nicht gerechtfertigt.

Wir schlagen deshalb vor, die minimale Ausbildungsanforderung wie folgt zu strukturieren:

- EFZ Berufsfeld Landwirt (Art. 4 Abs. 1 DZV);
- die äquivalente Erfüllung nach Art. 4 Abs. 2 DZV ist zu streichen;
- die Ausnahmen von der Anforderung einer minimalen Ausbildung sind beizubehalten (Art. 4 Abs. 3 bis 6 DZV).

Dessen ungeachtet sind Arbeiten zur Überprüfung des EFZ Landwirt in die Wege zu leiten. Die Bestrebungen müssen dahin gehen, den Lehrplan anzupassen und Betriebsführungsthemen in der Grundausbildung mehr zu gewichten also aus der heute 3-jährigen eine 4-jährige Ausbildung zu machen.

Ausbau ÖLN

Wie oben ausgeführt, ist der ÖLN auf von der Gesellschaft erwartete Mehrleistungen zu fokussieren. Es sind dies:

- eine artgerechte Tierhaltung,
- eine ausgeglichene Düngerbilanz,
- ein angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen,
- die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung der Objekte in Inventaren von nationalen Bedeutung nach dem NHG,
- eine geregelte Fruchtfolge, einen geeigneten Bodenschutz und
- eine gezielte Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel.
- der bauliche Gewässerschutz als Antwort auf die Trinkwasserinitiative

Der ÖLN ist auch ein Spiegel der gesellschaftlichen Relevanz bestimmter Themen. Das soll er auch sein. Aktuell sind der verbesserte Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer vor Verunreinigungen sowie der hohe N- und P-Haushalt der Schweizer Landwirtschaft von solcher Relevanz. Deshalb soll der ÖLN in diesen Bereichen ergänzt werden. Für den baulichen Gewässerschutz haben sich die Kantone auf 13 Kontrollpunkte verständigt. Diese sollen in Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden. Mängel und Verstösse könnten so bereits ohne Vorliegen einer Strafanzeige mit einer Kürzung der Direktzahlungen belegt werden. Diese zusätzliche Möglichkeit Druck ausüben zu können, sollte die verhältnismässige Durchsetzung der entsprechenden Bestimmungen des GSchG erleichtern. Der hohe N- und P-Haushalt soll besser kontrolliert werden. Dazu ist das Instrument der Nährstoffbilanz zu verbessern, insbesondere mit obligatorischen Angaben zum Futtermittelverkehr und zum Mineräldüngereinsatz. Im Sinne einer Kontrollrechnung soll mit Daten der Zollstatistik, der Pflichtlagerhaltung und der Lagerhaltung des Handels eine «Nährstoffbilanz Schweiz» erarbeitet werden.

Wir lehnen die Aufhebung der bisherigen Ressourceneffizienzbeiträge und die Integration dieser Techniken und Verfahren in den ÖLN, womit sie zu einer Voraussetzung für die DZ würden, ab. Eine solche Regelung ist verfrüht, zu starr und trägt weder den Abläufen noch den Entwicklungen in der Natur genügend Rechnung. Beispielsweise kann nach einer Integration der Programme für den reduzierten Einsatz von PSM im Obst- und Weinbau nicht mehr angemessen auf das Auftreten neuer pflanzlicher oder tierischer Schädlinge und Krankheiten reagiert werden.

Der Mindesttierbesatz muss zwingend weiterhin eine Voraussetzung für den Erhalt der Versorgungssicherheitsbeiträge sein. Es wäre sogar richtig, ihn zu erhöhen. In der Tat garantiert der Mindesttierbesatz vor allem in der extensiven Nebenerwerbslandwirtschaft im Berggebiet die Pflege und den Erhalt der Wiesen und Weiden. Die Landschaftspflege steht in diesen Regionen im Vordergrund, weil sie auch Basis für den Tourismus ist und eine gewisse Prävention vor Naturgefahren bietet. Den Mindestbesatz aufzugeben, fördert zudem die Nachfrage nach Fläche, also die Vergrösserung der Betriebe jedoch ohne, dass diese ihre Tierhaltung proportional zur Fläche vergrössern. Es kommt zu einer weiteren Extensivierung, welche die Offenhaltung vor allem der hoch gelegenen Weiden und weniger gut erschlossenen Wiesen gefährdet.

Ressourcenprogramme

Zwecks administrativer Vereinfachung (Entlastung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sowie des Vollzugs) ist zu prüfen, das Konzept der Ressourcenprogramme grundlegend zu überdenken und die Entwicklung von ressourcenschonenden Techniken und Technologien im Titel «Forschung und Bera-

tung» anzusiedeln. Die gegenwärtige projektbasierte Umsetzung im Rahmen des Direktzahlungsvollzugs ist wenig effektiv, im Vollzug kaum zu handhaben und steht in Konflikt mit der Förderung des Einsatzes von ressourcenschonenden Verfahren mit Direktzahlungen (PSB, REB). Eine konsistente Aufteilung zwischen Entwicklung von Massnahmen und deren Einführung im Vollzug kann erzielt werden, wenn die Forschungsanstalt des Bundes mit der Entwicklung von Massnahmen beauftragt wird, welche durchaus projektbezogen entwickelt werden könnten. Wissenschaftlich als bewährt und zielführend taxierte ressourcenschonende Massnahmen wären anschliessend in das Direktzahlungssystem zu integrieren. Ressourcenschonende Techniken, die mit Investitionen verbunden sind, sollten vermehrt auch über die Strukturverbesserung unterstützt werden können.

Beiträge standortangepasste Landwirtschaft / Regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS)

In ihren «konzeptionellen Überlegungen zur AP22+» spricht sich die LDK zwar für eine gewisse Regionalisierung der Landwirtschaftspolitik bzw. für einen grösseren Handlungsspielraum der Kantone im Direktzahlungsbereich aus. Die Erfahrungen aus der Einführung, der Umsetzung und dem Vollzug der Vernetzungsprojekte, der Landschaftsqualitätsprojekte, von Projekten nach Art. 62a GSchG und von Initiativen zur Verbesserung der Wertschöpfung (z.B. Projekte zur Absatzförderung von Regionalprodukten), setzen dieser Idee aber enge Grenzen. Dazu kommt auch eine Kosten-Nutzen-Überlegung. Das über solche Projekte abgewickelte Beitragsvolumen steht in einem relativ schlechten Verhältnis zum Aufwand für den Aufbau, die Abwicklung und das Controlling dieser Beiträge. Beim Thema Regionalisierung dominiert darum letztlich der Gedanke der administrativen Vereinfachung die Diskussionen sowohl in der LDK als auch in der KOLAS.

Aus Sicht Kantone geht es bei den Beiträgen für ein standortangepasste Landwirtschaft darum, den Kantonen ein einziges Gefäss zur Verfügung zu stellen, mit dem sie wahlweise Fragestellungen der Vernetzung, der Landschaft, der Verhinderung von Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen in ober- oder unterirdische Gewässer (bisherige 62a-Projekte), des landwirtschaftlichen gemeinschaftlichen Tiefbaus oder der regionalen Absatzförderung in einem von ihnen bezeichneten Perimeter abhandeln können. Dabei gilt es, die standortspezifischen ökonomischen, sozialen und ökologischen Potentiale zu nutzen, unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit. Als minimaler Inhalt können die Themen Vernetzung und Landschaft festgelegt werden. Sind in einem Perimeter auch Probleme in Zusammenhang mit der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen in ober- oder unterirdische Gewässer vorhanden, soll auch der Umgang damit aufgezeigt werden müssen. Dass sich die Kantone dafür eine Strategie erarbeiten müssen, welche die vorhandenen Grundlagen (z.B. aus der kant. Richtplanung oder dem Gesamtkonzept ökologische Infrastruktur) einbezieht und bei den betroffenen Landwirten Rückhalt geniesst, ist klar. Das Vorgehen ist ihnen hingegen nicht vorzuschreiben. Bezüglich Massnahmen hat sich bei den Vernetzungsprojekten und Landschaftsqualitätsprojekten gezeigt, dass letztlich die immer gleichen Massnahmen beitragswürdig sind. Gleiches gilt für die 62a-Projekte. Deshalb sollte der Bund einen Pool dieser Massnahmen schaffen, aus dem sich die Kantone gegebenenfalls bedienen können. Das würde auch die Komplexität und die Kosten für die Projekte und deren Handling bei Bund und Kantonen wesentlich senken, da auf Erprobtes zurückgegriffen werden kann. Für einen korrekten Vollzug ist es grundlegend, dass Ziele messbar und kontrollierbar sind. Falls diese Ziele nicht erreicht wurden und werden, muss eingeschritten werden, was in der Regel über Sanktionen erfolgt. Die Einbindung von Massnahmen zu den oben genannten Themen in eine regionale landwirtschaftliche Strategie muss mit einem Bonus bzw. einem Zusatzbeitrag abgegolten werden, so wie das heute mit dem Vernetzungszuschlag der Fall ist.

Den Vorschlag des Bundesrates für Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft auf der Basis einer regionalen Landwirtschaftlichen Strategie leh-

nen wir in dieser Form ab. Man erhält den Eindruck, dass der Bund die von ihm herbeigeführte Komplexität einfach auf die Kantone abwälzt.

Zwei Elemente lehnen wir entschieden ab. Es sind dies die Voraussetzung nach Art. 76a Abs. 1 Bst. c E-LWG und der Finanzierungsschlüssel (Art. 76a Abs. 3 E-LWG).

Weder die Ausführungen im erläuternden Bericht, noch die von BLW-Vertretern gemachten Ausführungen an diversen Informationsveranstaltungen weisen darauf hin, dass der Bund das Ausmass dieses Vorschlages erkannt hat oder kommunizieren will. Während die Landwirtschaftskreise davon ausgehen, dass es sich lediglich um eine Ablösung der 62a-Projekte durch eine andere gesetzliche Grundlage handelt, sieht die Umweltseite darin den Hebel, um das Konzept der Critical Loads (Tragfähigkeit der Ökosysteme) umzusetzen und die Tierbestände zu reduzieren, womit das Ammoniakproblem gelöst wäre. Über die wirtschaftlichen Konsequenzen der Durchsetzung dieses Konzeptes, schweigen sich sowohl der erläuternde Bericht, wie die Informationsanlässe des BLW aus. Ausserdem variieren die Angaben, ob eine RLS die Themen nach Art. 76a Abs. 1 E-LWG kumulativ oder wahlweise beinhalten muss. Für einige Vertreter des BLW ist klar, dass eine RLS alle Themen beinhalten muss. Andernfalls würde das BLW die Strategie nicht genehmigen bzw. sich an der Kofinanzierung der Massnahmen nicht beteiligen.

Der vorgeschlagene Kostenverteiler von 30% Kanton und 70% Bund ist für die Kantone für alle Massnahmen im Rahmen einer RLS nicht tragbar. Die Kantonsbudgets sind beschränkt und mit der Erarbeitung der RLS schon genug belastet. Sollte der Bund zuviele Vorgaben für eine RLS machen, so muss er sich namhaft an der Erarbeitung beteiligen (mehr als was in der Strukturverbesserung vorgesehen ist (Art. 87a Abs. 1 Bst. I E-LWG) und die Massnahmen zu 100 % finanzieren.

Neue Beiträge

Die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität (Art. 73 Abs. 1 Bst. b E-LWG), sowie von Tiergesundheitsbeiträgen sind nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen.

Teil Strukturverbesserungsmassnahmen

Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel Stärkung des ländlichen Raumes (Art. 87 Bst. e E-LWG) ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe, weshalb wir diese ablehnen.

Die Unterscheidung zwischen Zweck und Massnahmen erachten wir als sinnvoll. Der Katalog erscheint allerdings sehr breit, bis hin zur Erschliessung mit Breitbandinternet, einem Service public Auftrag der Swisscom. Unseres Erachtens sollte mindestens in der Botschaft eine Fokussierung oder Priorisierung der Massnahmen vorgenommen werden. Diese geht von einzelbetrieblichen Massnahmen über gemeinschaftliche Erschliessungsmassnahmen bis hin zu gemeinschaftlichen Massnahmen in Grund und Boden. Grundsätzlich sollte sich der Bund umso stärker mit à fonds perdu Beiträgen beteiligen, je länger und je mehr Betrieben eine Investition dient. Bei den einzelbetrieblichen Massnahmen sollen nicht nur Massnahmen zugunsten des Tierwohls finanziell bevorzugt werden, sondern auch solche zugunsten der Vermeidung von umweltschädlichen Emissionen. Dadurch kann, analog dem Tierwohl, ein längerfristiger Effekt erwartet werden auch ohne dass ein solches Verhalten via Direktzahlungen speziell gefördert würde.

In Ergänzung zu den Möglichkeiten der Waldgesetzgebung, muss das Thema der Naturgefahren in der Strukturverbesserung weiterhin einen prominenten Platz einnehmen. Naturgemäss ist es im Berggebiet von grösserer Bedeutung. Doch mit den zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels dürfte das Thema der Naturgefahren auch im Talgebiet an Bedeutung gewinnen.

Der Vorschlag, die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) mit Mitteln der Strukturverbesserung zu unterstützen, kann Befürchtungen auslösen. Es muss deshalb klar sein, dass die Anforderungen an eine RLS einzig und allein in Art. 76a E-LWG geregelt sind. Zusätzliche, an die Gewährung eines Beitrages zur Erarbeitung einer RLS geknüpfte Bedingungen lehnen wir ab. Demzufolge soll der Beitrag pauschalisiert sein. Auch erscheint es sinnvoll, den Perimeter einer RLS nicht zwingend an der Kantonsgrenze enden zu lassen.

Die Ansätze für Investitionskredite und Beiträge sind seit der Einführung der Pauschalisierung (AP2002) unverändert. Aufgrund der Baukostenentwicklung ist eine Überprüfung und Anpassung der Ansätze für alle Zonen angezeigt. Die Vorstellung, tiefe Ansätze würden zu günstigeren Bauten führen, hat sich als nicht zutreffend erwiesen, zum Teil wegen der damit verbundenen Gestaltungsauflagen.

Sollte das Regelwerk zur Belastungsgrenze im Sinne der Vernehmlassungsvorlage geändert werden, so muss sich der Bund neu zwingend je hälftig an den Kosten der Eintreibung ausstehender Kredite und am Kreditverlust beteiligen. Art. 111 LWG ist entsprechend anzupassen.

Die Vorlage enthält keine Vorschläge zur administrativen Vereinfachung der Abwicklung von Strukturverbesserungsmassnahmen. Trotz Einführung von e-Mapis ist das Potenzial dafür nach wie vor beträchtlich. Es liegt insbesondere in der konsequenten Vereinfachung des Meldeflusses von den Kantonen zum Bund und der Fokussierung des BLW auf die Begutachtung nur noch wirklich grosser Projekte. In den letzten 60 Jahren haben die Kantone bewiesen, dass sie die Investitionskredite verantwortungsvoll einsetzen. Was die Beiträge im landwirtschaftlichen Tiefbau angeht, reichen die positiven Erfahrungen noch weiter zurück.

Bereich Pflanzenschutz

Wir begrüßen die neue Möglichkeit, andere als die besonders gefährlichen Schadorganismen zu regeln (z.B. dass auch Problemunkräuter und -gräser wie z.B. das Erdmandelgras eingeschlossen sind). Dass der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM) verstärkt mit Produktionssystembeiträgen gefördert wird, begrüßen wir.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 S. 29	Realitätsnahe Beispiele aufführen.	<p>Der Bundesrat formuliert eine klare Vision. Die Vision provoziert und fordert Produzenten, Verarbeiter und Vermarkter gleichzeitig. Wie schon in den letzten Jahrzehnten wird der Käse als Anschauungsbeispiel herangezogen. Wer den Käsehandel beobachtet oder darin tätig ist, weiss, wie hart es ist, in einem teuren Kostenumfeld zu produzieren und in einem Land mit niedrigerem Kostenumfeld das Produkt zu vermarkten. Selbst in den umliegenden Ländern, in die der weitaus grösste Teil der Produkte exportiert wird, besteht ein hart umkämpfter Markt. Seit dem Jahr 2007 ist der Grenzschutz entfallen. In der Folge wurde von Jahr zu Jahr mehr Käse importiert und der Export ging zurück. Nur dank der Zunahme der Bevölkerung konnte die Produktionsmenge einigermaßen gehalten werden.</p> <p>Wer die Käsebranche kennt, weiss, dass die Forderungen der Vision nicht aufgehen. Nicht zuletzt in den Schwellenländern kann die Menge nicht erreicht werden, die sich als wirtschaftlich erweist. Erfolgreich können Unternehmer sein, die das Know-how in diese Länder exportieren und mit der Milch vor Ort Produkte nach Schweizer Rezepturen herstellen, wie Emmi es zeigt. Damit ist aber kein Schweizer Produkt exportiert worden.</p>
Kapitel 2 Grundzüge der Vorlage S. 29		<p>Die Ausrichtung der AP22+ auf die nachhaltige Entwicklung unterstützen wir. Auch das skizzierte Perspektiven-Dreieck ist für uns nachvollziehbar. Was aber in der ganzen Vorlage fehlt, ist der Fokus auf den Agrarvollzug. Mit der AP22+ wird das vielschichtige agrarpolitische Instrumentarium noch komplizierter und vollzugsaufwändiger; die breit postulierte administrative Vereinfachung ist nicht erkennbar. In diesem Kontext weisen wir darauf hin, dass ein effizienter und glaubwürdiger Agrarvollzug durch die Kantone ein wesentlicher Grundstein der Agrarpolitik ist. Die kantonalen Ressourcen sind beschränkt, d.h. Mehraufwand in einem Vollzugsbereich muss im Sinne von Priorisierungen mit Minderaufwand in einem anderen Aufgabenfeld kompensiert werden. Vollzugsvereinfachungen für die Kantone haben in der Regel auch einen bürokratischen Minderaufwand für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte zur Folge.</p>
2.3.2.1 S. 31 und 32	Die Auswirkungen der Umset-	Grundsätzlich sind diese Forderungen richtig. Quantensprünge dürfen keine erwartet werden,

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zung dieser Forderungen sind besonders in der Milch- und Fleischwirtschaft genau zu analysieren.	weil sie heute weitgehend gelebt werden. Produzenten, Verarbeiter und Händler sind heute laufend gefordert, zu optimieren. Heute schon steigen laufend Betriebe aus der Milchproduktion aus, weil sich Aufwand und Ertrag nicht rechnen. Mit erhöhtem Druck wird in erster Linie die Milchproduktion unter Druck geraten. Sollte im Fleischbereich dasselbe geschehen, wird Landwirtschaft zu betreiben in der Schweiz zunehmend unattraktiv.
2.3.2.2 S. 32 3.1.2.2 S. 58 und 59	Inlandleistung beibehalten. Marktentlastung beibehalten.	<p>Die Verteilung der Zollkontingente nach Inlandleistungen soll bestehen bleiben. Trotz der Importrenten, welche dabei entstehen können, ist diese Regelung vorteilhaft. Die gerechte Aufteilung der Kontingente ist damit teilweise gebunden und regelt die Importmengen. Die Inlandleistung und Marktentlastung trägt wesentlich dazu bei, dass in den dezentralen Gebieten der Absatz möglich und der Preis gesichert wird. Es bestehen gute Infrastrukturen, wofür zurzeit keine weiteren Beiträge mehr nötig sind.</p> <p>Der öffentliche Markt schafft Preistransparenz und trägt entscheidend zur Preisbildung bei. Pflichtübernahmen oder Überbieten zeigen, wo der wahre Preis einzustufen ist. Wie die Auswertungen zeigen, werden an den öffentlichen Märkten dank der Inlandleistung mehrheitlich die Proviandepreise überboten. Zusätzlich wird darüber der Transport von der Peripherie in die Zentren organisiert und finanziert. Es werden Renditen an die Produzenten weitergegeben. Die Marktorganisationen in den Kantonen können dazu detaillierte Zahlen liefern.</p> <p>Wenn die Marktentlastung aufgehoben würde, kann dann die Branche die Kalbfleischeinlagerung noch organisieren?</p> <p>Die Argumentation mit der WTO ist ein Aspekt, kann aber kein entscheidendes Kriterium sein.</p>
2.3.3.2 S. 34 Art. 2 Abs. 4 ^{bis}	Unterstützung der expliziten Verankerung der Digitalisierung im LwG.	Der Bund begleitet bereits mit den geltenden Gesetzesgrundlagen den Digitalisierungsprozess in der Landwirtschaft. Durch eine explizite Verankerung im LwG wird die Bedeutung der Digitalisierung hervorgehoben.
2.3.3.2 S. 35	Griffige Vollzugsmassnahmen.	Wenn der Mindesttierbesatz abgeschafft werden soll, müssen griffige Vollzugsmassnahmen geschaffen werden, damit das für die Nahrungsmittelproduktion angebaute Pflanzgut auch entsprechend verwertet wird. Es stellt sich die Frage, ob kompostieren des Futters eine kon-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		forme Verwertung ist.
2.3.3.2 S. 35 (und S. 69)	Der Sozialversicherungsschutz des mitarbeitenden Ehegatten soll nicht an agrarpolitische Massnahmen geknüpft werden.	<p>Der Sozialversicherungsschutz ist zunehmend ein wichtiges Thema auf landwirtschaftlichen Betrieben. Dieser soll aber nicht eine weitere Auflage für die Landwirte darstellen. Da die Sozialversicherungen bereits bei den familieneigenen und familienfremden Angestellten unterschiedlich sind, sollte nicht eine weitere Auflage für die Ehegatten geschaffen werden.</p> <p>Wenn der Staat auf der einen Seite von den Betriebsleitenden marktwirtschaftliches und eigenständiges Verhalten fordert, dann kann man nicht andererseits einen Versicherungsschutz vorschreiben. Zudem steht die nachhaltige Bewirtschaftung in keinem direkten Zusammenhang zum Versicherungsschutz.</p> <p>Der praktische Vollzug wäre sehr aufwändig und bringt Rechtsunsicherheit, da die Steuerdaten bis 4 Jahre zurückliegen.</p>
2.3.3.2 S. 35 und 3.1.3.1 S. 69	<p>Für den Erhalt von Direktzahlungen darf nicht die Berufsprüfung vorausgesetzt werden.</p> <p>Der DZ-Kurs nach Art. 4. Abs. 2. Bst. a DZV soll abgeschafft werden.</p>	<p>Einer Verschärfung der Ausbildungsanforderungen für neue Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter wird grundsätzlich zugestimmt. Die Berufsprüfung ist aber eine zu hohe Anforderung für den Erhalt von Direktzahlungen. Nicht für alle Betriebe ist diese Voraussetzung sinnvoll. Die Direktzahlungsberichtigung mit einer Mindest-Ausbildungsstufe (EFZ Berufsfeld Landwirtschaft) zu verknüpfen macht Sinn.</p> <p>EBA-Absolventinnen und -Absolventen sind grossmehrheitlich in der Betriebsführung überfordert. Absolventinnen und Absolventen des Direktzahlungs-Kurses verursachen einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand. Die Lösung 0.2 bis 0.5 SAK im Berggebiet soll beibehalten werden. Diese Betriebe bewirtschaften oft schlechtere Flächen und helfen in dezentralen Lagen die Landschaft zu pflegen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.3.2 S. 35	An Stelle des Caping bei 250 000 Franken eine flächenbezogene lineare Abstufung schaffen.	Die Beitragssummen mit dem heutigen Beitragssystem führen bei bestimmten Konstellationen zu Auswüchsen, die agrarpolitisch keinen Sinn machen. Das Caping macht ebenso wenig Sinn. Die betroffenen ca. 300 Betriebe in der ganzen Schweiz reduzieren die Bewirtschaftung in arbeitswirtschaftlicher Hinsicht soweit, bis sie unter die Marke der Höchstlimite fallen. Ökoleistungen werden zurückgefahren. Statt gemäht wird vermehrt geweidet. Die Lebensmittelproduktion wird in diesen Betrieben heruntergefahren. Wichtig wäre, dass andere Betriebe aufstocken oder Quereinsteigende einen Betrieb übernehmen könnten.
2.3.6 S. 44	Tabelle 6: Wettbewerbskraft: anderen Indikator suchen.	Der gewählte Indikator ist ungünstig, weil ja gerade Produkte, die gemäss Konzept erwünscht sind und gefördert werden sollen (Produkte mit hoher Qualität im oberen Preissegment), nicht berücksichtigt werden.
2.3.6 S. 45	Tabelle 6: Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt: Anderen Indikator suchen.	Die qualitativen Unterschiede bei den Labeln werden nicht berücksichtigt, sind jedoch absolut zentral. Praktisch flächendeckende Labels wie «Suisse Garantie» auf sehr tiefer Stufe werden gleich bewertet wie beispielsweise Bioprodukte oder «NaturaBeef». Eine Verschiebung zwischen den Labeln wird so gar nicht sichtbar, ist jedoch entscheidend bezüglich der Beurteilung der Nachhaltigkeit.
3.1.1 Allgemeine Grundsätze (Titel 1 LwG) 3.1.1 S. 54-56	Wie vorgeschlagen umsetzen.	Die Förderung der Innovation und der Digitalisierung begrünnen wir. Bei der Datenharmonisierung und der Normierung der Schnittstellen muss berücksichtigt werden, dass diese für die einzelnen Kantonssysteme nicht mit übermässigen Kosten verbunden sind. Die Ausdehnung des Gesetzes auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion begrünnen wir, da sie einem aktuellen Trend entspricht.
3.1.2 Produktion und Absatz (Titel 2 LwG) 3.1.2.2 S. 57-59	Umsetzten, da für die Landwirte kaum nachteilig, jedoch Seitens Bund administrativ einfacher.	Die Abschaffung der Inlandleistung kann die Motivation der Händler dämpfen, Waren vom inländischen Markt zu beziehen. Dadurch könnten die Inlandpreise unter Druck geraten, was die Generierung des Mehrwerts auf der anderen Seite wieder aufheben würde. Die Abschaffung der Inlandleistung stärkt die Verhandlungsposition der Landwirte gegenüber den Abnehmern nicht.
3.1.2.3 S. 60	Sömmerungsbetriebe müssen	Verlieren die Sömmerungsbetriebe die Siloverzichtszulagen, gehen ihnen mit durchschnittlich

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Siloverzichtszulage auch erhalten.	750 Liter Milch pro Kuh, 60 Franken auf 0.8 Normalstösse verloren, das bedeutet 75 Franken pro Normalstoss. Die Siloverzichtszulage soll dem Sömmerungsbetrieb zu Gute kommen. Der Sömmerungsbetrieb ist in dieser Zeit der Tierhalter und somit der Tierbesitzer, so wie ein Ganzjahresbetrieb, der Tiere im Aufzuchtvertrag oder im Nutzungsvertrag hält.
3.1.2 Produktion und Absatz (Titel 2 LwG) 3.1.2.4 S. 60-61	Wie vorgeschlagen umsetzen.	Die Verwertung von Lebensmittelabfällen als Gegenpol zum Foodwaste begrüßen wir.
3.1.2.4 S. 60 Art. 28 Abs. 2	Notwendige Ergänzung.	Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41 auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden. Diese Ergänzung ist notwendig, damit der Beitrag an die Milchleistungsprüfung auch für Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch ausbezahlt werden kann.
3.1.2.4 S. 60 Art. 41	Unterstützung.	Die vorgesehenen Ergänzungen von Art. 28. Abs. 2 und Art. 41 begrüßen wir. Damit werden die rechtlichen Grundlagen für die Subventionierung der Milchleistungsprüfung geschaffen.
3.1.2.4 S. 60 Art. 41 Abs. 1 und 2	Ablehnung der Aufspaltung der Milchanalytik über angestrebten Wettbewerb.	Der Bund kann die Beiträge an verschiedene Prüflaboratorien ausrichten. Damit wird eine Wettbewerbssituation unter den Prüflabors angestrebt. Der Bund geht davon aus, dass sich dadurch die Kosten reduzieren lassen. Er nimmt damit in Kauf, dass die heutige nationale Lösung aufgebrochen wird. Dadurch werden wertvolle Synergien im Bereich der Probenlogistik und der Laborinfrastruktur gefährdet. Zudem besteht die Gefahr, dass sich die Labors auf die kostengünstigen Proben konzentrieren. Damit würde die flächendeckende Versorgung zu gleichen Tarifen aufgegeben und Randregionen wären mit massiven Kostensteigerungen konfrontiert. Die Mehrheit der Schweizer Tierzuchtorganisationen führen Milchleistungsprüfungen durch. Die Laboranalytik in den Milchleistungsprüfungen ist so organisiert, dass Synergien zwischen der Milchprüfung und der Milchleistungsprüfung genutzt werden können. Wegen der Kosten für die Randregionen und höheren Kosten durch die Aufspaltung der Probenlogistik lehnen wir die angestrebte Aufspaltung der Milchanalytik in der Milchprüfung über

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		angestrebte Wettbewerbssituation ab.
3.1.2.4 S. 60 Art. 41 Abs. 3	Beschränkung Anteil Eigenleistungen auf maximal 20 %.	<p>Gemäss den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf soll die Beteiligung des Bundes von heute rund 3 Millionen Franken pro Jahr sukzessive reduziert werden. Innerhalb von ca. 5-6 Jahren nach Inkrafttreten der neuen Subventionsbestimmungen sollen die Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen von aktuell ca. 10 auf mindestens 50 % der Laborkosten erhöht werden.</p> <p>Dies würde zu einer merklichen Mehrbelastung der Milchproduzenten führen. Wir fordern deshalb, dass der Anteil der Eigenleistungen auf maximal 20 Prozent erhöht wird.</p>
3.1.2.11 S. 65 ff.	Art. 63 LwG Zustimmung mit Vorbehalten.	<p>Die Schwierigkeiten, weshalb der Einführung des AOP/IGP-Systems nicht vorbehaltlos zugestimmt werden kann, sind zum einen in der zu kurzen Übergangsfrist von nur 2 anstatt beispielsweise 5 Jahren und zum anderen in der unterschiedlichen Struktur der Keltereiwirtschaft in der Deutsch- resp. Westschweiz zu finden. Hat die Deutschschweiz schon vor Jahrzehnten auf effiziente, grosse, überregionale Keltereibetriebe gesetzt, bleib es in der Westschweiz bei kleinräumigen Keltereibetrieben meist im Anbaugebiet selbst. Für die Einführung eines AOP/IGP-Systems erweist sich das nun als Vorteil.</p> <p>Vor der definitiven Einführung des AOP/IGP-Systems ist deshalb eine Lösung zu finden, so dass auch die Weinproduktion der Deutschschweiz mehrheitlich eine AOP-Kennzeichnung erlangen kann.</p>
2.3.3.2 S. 35 und 3.1.3.1 S. 70	Der Sozialversicherungsschutz des mitarbeitenden Ehegatten soll nicht an agrarpolitische Massnahmen geknüpft werden.	Wenn der Staat auf der einen Seite von den Betriebsleitenden marktwirtschaftliches und eigenständiges Verhalten fordert, dann kann man nicht andererseits einen Versicherungsschutz vorschreiben. Zudem steht die nachhaltige Bewirtschaftung in keinem direkten Zusammenhang zum Versicherungsschutz.
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien	Die Regelungen zur Beitragsberechtigung von juristischen Personen müssen geprüft und ver-	Vermehrt wandeln sich heute Betriebe aus verschiedenen, nachvollziehbaren Gründen in AG's, GmbH's etc. um. Es entstehen komplexe Gebilde, evtl. mit Holdingsstruktur. Es ist zu überprüfen, ob die heutigen Regelungen (insb. Artikel 3 DZV) noch zeitgemäss und sinnvoll

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
S. 67	einfacht werden.	sind und allenfalls vereinfacht werden können.
2.3.3.2 S. 35 (und S. 69)	<p>Sozialversicherungsschutz des mitarbeitenden Ehegatten soll nicht an agrarpolitische Massnahmen geknüpft werden.</p>	<p>Der Sozialversicherungsschutz ist zunehmend ein wichtiges Thema auf landwirtschaftlichen Betrieben. Dieser soll aber nicht eine weitere Auflage für die Landwirte darstellen. Da die Sozialversicherungen bereits bei den familieneigenen und familienfremden Angestellten unterschiedlich sind, sollte nicht eine weitere Auflage für die Ehegatten geschaffen werden.</p> <p>Wenn der Staat auf der einen Seite von den Betriebsleitenden marktwirtschaftliches und eigenständiges Verhalten fordert, dann kann man nicht andererseits einen Versicherungsschutz vorschreiben. Zudem steht die nachhaltige Bewirtschaftung in keinem direkten Zusammenhang zum Versicherungsschutz.</p> <p>Der praktische Vollzug wäre sehr aufwändig und bringt Rechtsunsicherheit, da die Steuerdaten bis 4 Jahre zurückliegen.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	<p>Der ÖLN soll gesellschaftsrelevante Themen umfassen, ohne dass er ausgedehnt wird.</p> <p>Das Thema baulicher Gewässerschutz ist zusätzlich in den ÖLN (Art. 7a Abs. 2 LwG) aufzunehmen.</p> <p>Die Aussagekraft des Instruments der Nährstoffbilanz ist zu verbessern und es ist eine «Nährstoffbilanz Schweiz» im Sinne einer Kontrollrechnung zu erarbeiten.</p>	<p>Der ÖLN soll nicht zum Vollzugsinstrument für nicht-landwirtschaftliche Gesetzesbereiche mit Vollzugsdefiziten verkommen. In gesellschaftsrelevanten Bereichen (wie aktuell dem Gewässerschutz) kann der ÖLN als Vollzugshebel und damit zur Reduktion des administrativen Aufwands in der Verwaltung eingesetzt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der ÖLN gleichzeitig in Bereichen entschlackt wird, in denen die gesellschaftliche Relevanz nicht mehr im gleichen Mass gegeben ist. Damit kann der Verwaltungsaufwand im Vollzug erheblich reduziert werden und gleichzeitig eine Verbesserung in gesellschaftlich relevanten Themenbereichen wie aktuell dem Gewässerschutz erreicht werden.</p> <p>Es ist eine gezielte Vereinfachung des ÖLN anzugehen (Administrative Vereinfachung, Förderung der unternehmerischen Freiheit).</p> <p>Die automatische Ausdehnung des ÖLN mit den zusätzlichen Themenbereichen wird abgelehnt. Die Kantone setzen sich ein für einen ÖLN mit landwirtschaftsspezifischen Themenbereichen, die auch von gesellschaftlicher Relevanz sind. Zu den bisherigen Themen muss heute neu auch der bauliche Gewässerschutz hinzugezählt werden. Dieser soll deshalb in den ÖLN integriert werden (Art. 70a Abs. 2 LWG). Um den hohen N und P-Haushalt der Schwei-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zer Landwirtschaft besser kontrollieren zu können, ist das Instrument der Nährstoffbilanz zu verbessern, insbesondere mit obligatorischen Angaben zum Futtermittelverkehr und zum Mineraldüngereinsatz. Im Sinne einer Kontrollrechnung soll mit Daten der Zollstatistik, der Pflichtlagerhaltung und der Lagerhaltung des Handels eine «Nährstoffbilanz Schweiz» erarbeitet werden.</p>
<p>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis b. Nährstoffe</p>	<p>Nicht einführen: Ablehnung.</p> <p>Auf die Formulierung ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste ist zu verzichten. Die bisherige Formulierung («eine ausgeglichene Düngerbilanz») ist beizubehalten.</p>	<p>Das Modell Suisse Bilanz ist etabliert und die Dokumentation der Nährstoffflüsse mit HOD-FLU erst vor wenigen Jahren eingeführt (als Ablösung der früheren Hofdüngerabnahmeverträge auf papier). Ein neues Modell führt zu Mehraufwand ohne nachgewiesene Wirkung. Eine Input-Output-Bilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb ist keine Alternative für die bestehende Suisse-Bilanz und wird deshalb abgelehnt.</p> <p>Die heutige Nährstoffbilanz (Suisse-Bilanz) und HODUFLU sind taugliche Mittel, wenn sie verantwortungsbewusst eingesetzt und kompetent kontrolliert werden. Wir warnen vor der Erhebung zusätzlicher Parameter, die auf Selbstdeklarationen beruhen. Sie bringen erheblich mehr Verwaltungsaufwand und führen zu einer Scheingenauigkeit. Trotzdem müssen Anstrengungen unternommen werden, um die Aussagekraft der Nährstoffbilanz zu verbessern und ihre Hauptproblematik zu entschärfen / zu lösen.</p> <p>Die Hauptproblematik der heutigen Suisse-Bilanz, dass der Einsatz von Mineraldüngern, der Zukauf von Kraftfutter sowie der Grundfutterzukauf/Verkauf auf einer Selbstdeklaration beruhen, wird durch eine Input-Output-Bilanz nicht gelöst. Im Gegenteil, denn die auf einer Selbstdeklaration beruhenden Parameter (Mineraldüngereinsatz, Kraftfuttereinsatz, Zukauf/Verkauf von Grundfutter) erhalten bei einer Input-Output-Bilanz eine noch höhere Gewichtung. Zudem hat eine Input-Output-Bilanz nichts mit der praktischen Düngung zu tun und dürfte in der Praxis auf wenig Akzeptanz stossen.</p> <p>In der bestehenden Suisse-Bilanz können die vor allem bei Hofdüngern auftretenden N-Verluste jetzt schon (ohne grossen Zusatzaufwand mittels N-Ausnutzungsgrad) transparent aus-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Absicht, den emissionsarmen Umgang mit Hofdüngern mittels Luftreinhalterecht zu regeln, ist zu verzichten.	<p>gewiesen werden.</p> <p>Für eine erfüllte Nährstoffbilanz wird heute ein Fehlerbereich von 10% akzeptiert. Eine Nährstoffbilanz ist keine exakte Wissenschaft, weshalb ein Fehlerbereich nötig ist. Diesen braucht es auch um Witterungsschwankungen oder Unvorhergesehenes im Stall aufzufangen. Eine Senkung des Fehlerbereiches hätte sicher eine erhebliche Signalwirkung an die Landwirte. Ohne Behebung der Hauptproblematik der Suisse-Bilanz macht sie jedoch keinen Sinn. Eine mögliche Pflicht zum Einsatz von emissionsmindernder Ausrüstung erachten wir als verfrüht.</p> <p>Das in der AP 22+ formulierte Reduktionsziel für die Ammoniak-Emissionen von 10% wird unterstützt.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, Biodiversität S. 72 (Art. 70a Abs. 2 Bst. c)	Ablehnung. Auf die Formulierung ausreichende Förderung der Biodiversität ist zu verzichten. Die bestehende Formulierung ist beizubehalten.	Allfällige Mehrleistungen für die Biodiversität sollen im Rahmen der Beiträge für standortangepassten Landwirtschaft erfolgen, nicht im Rahmen des ÖLN. Der ÖLN soll nicht noch komplexer werden.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, Bodenschutz S. 73	Ablehnung.	Ein praxistaugliches, einfaches und vor allem umsetzbares System zur Beschränkung der Bodenlasten ist nicht zu erkennen. Massgebliche Parameter sind im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle nicht überprüfbar. Die Rechtslage bei einer Einsprache ist unklar. Die Aufnahmen von diesbezüglichen Massnahmen/Anforderungen in den ÖLN lehnen wir deshalb ab. Allfällige Massnahmen sollen im Rahmen der Beiträge für standortangepassten Landwirtschaft oder neuen Produktionssystembeiträgen erfolgen.
3.1.3.2 ÖLN	Die Ergänzung zum Schutz von Ökosystemen streichen.	Die Integration dieser Anforderung als Grundsatz im ÖLN ist fraglich. Zum einen hat dieser Passus ein Risiko zur extremen Verkomplizierung des ÖLN und reduziert gleichzeitig die Möglichkeit effektiv ressourcenbezogen, transparente Massnahmen umzusetzen, welche von der praktischen Landwirtschaft auch entsprechend wahrgenommen werden können. Das er-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wähnte Beispiel (Zuströmbereich) zeigt, dass es keine zusätzlichen verkomplizierenden Rahmenbedingungen im ÖLN braucht.
S. 3 Art. 70 a Abs. 2 Bst. h Bericht 3.1.3.2, S. 72 ff. und 2.3.5 ff.	Definition «erhöhtes Umweltrisiko» zumindest in den Erläuterungen klären. Die Liste der PSM mit erhöhtem Umweltrisiko soll die Liste des Aktionsplans, Anhang 9.1 ersetzen.	Für uns ist nicht ersichtlich, welche Kriterien in welcher Gewichtung herangezogen werden (Giftigkeit für Wasserorganismen, Nichtzielorganismen, Bienen, Mensch, Abbauverhalten, Leachingverhalten)? Es ist zu bedenken, wie die Einschränkung von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko im ÖLN umgesetzt wird. Falls diese Produkte nur mit Sonderbewilligung eingesetzt werden dürfen, könnte das zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen, ohne Sonderbewilligung, d.h. Verbot, zu einer massiven Reduktion der bestehenden Aktivsubstanzen führen, was die Lücken und die Resistenzproblematik erneut befeuern würde.
3.1.3.2 S. 74	Gewässerschutz: Vollzugkonflikt zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz vermeiden.	Mit der Integration der Vorgaben des Gewässerschutzes in den ÖLN werden die Landwirtschaftsämter zu Vollzugsstellen des Gewässerschutzes, ohne bei der Umsetzung mitreden zu können. Es darf nicht sein, dass Differenzen zwischen den beiden Amtsstellen schliesslich über die Kürzung von Direktzahlungen auf dem Buckel der Bauern ausgetragen werden. Wir erleben das teilweise beim Tierschutz, wo Bagatellfälle fragliche Konsequenzen haben können. In der Tierschutzkontrolle wird aus Konsequenz jeder minimalste Mangel festgehalten (Bsp. 1 Zibbe verschmutzt auf 100 Zibben) mit der Konsequenz, dass die DZ um mindestens 200 Franken gekürzt werden müssen. Jede Ebene beruft sich darauf, keinen resp. nur einen absolut eingeschränkten Handlungsspielraum zu haben. Dabei geht das gesunde Augenmass verloren.
3.1.3.2 S. 74	Lenkungsabgaben: unverständlich, dass dies nicht weiterverfolgt wird.	Die abschliessende Haltung des Bundes betreffend Lenkungsabgaben (Nicht-Weiterverfolgung) wird nicht geteilt. Bei den Lenkungsabgaben handelt es sich nach unserer Einschätzung um ein administrativ einfach handhabbares und effektives Instrument. Wir würden es begrüßen, wenn der Bund die Möglichkeiten von Lenkungsabgaben weiter-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>verfolgt und detailliert abklärt.</p> <p>Mit einer Lenkungsabgabe auf risikoreiche Pflanzenschutzmittel wäre es möglich risikoärmere Pflanzenschutzmittel zu verbilligen.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis i. Gewässerschutz	Beschränken auf gesellschaftsrelevante Themen wie aktuell den baulichen Gewässerschutz.	(Art. 70a Abs. 1 LWG). Wie oben ausgeführt, soll aufgrund der aktuellen Relevanz, der bauliche Gewässerschutz zusätzlich in den ÖLN (Art. 70a Abs. 2 LWG) integriert werden.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis 3.1.3.2 S. 71-74	Art. 70a Abs. 3 Bst. e streichen.	Die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität sowie von Tiergesundheitsbeiträgen ist nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, Kulturlandschaftsbeiträge S. 75	Zustimmung.	Die Abschaffung des Steillagenbeitrages und des Offenhaltungsbeitrages unterstützen wir zugunsten der Systemvereinfachung. Die Mittel des Steillagenbeitrags sollen in den Hangbeitrag, die Mittel des Offenhaltungsbeitrages in den Versorgungssicherheitsbeitrag umgelagert werden.
3.1.3.3 S. 75	<p>Ablehnung: der Betriebsbeitrag ist nicht einzuführen.</p> <p>Eventualantrag: Basisbeitrag pro Fläche beibehalten (möglichst einheitlich ohne Abstufungen und Beschränkungen).</p>	<p>Die Einführung des neuen Betriebsbeitrages wird abgelehnt. Die Auswirkungen der Änderungen der Mittelverteilung sind unklar.</p> <p>Mit dem Betriebsbeitrag werden Betriebe ungezielt und ohne erkennbare Wirkung gefördert (bedingungsloses Grundeinkommen, schwer begründbar) oder es werden möglicherweise Fehlanreize geschaffen.</p> <p>Der Betriebsbeitrag führt in der Argumentation zu grossen Schwierigkeiten. Betriebe ab 0.2 SAK sollen gleich hohe Beiträge erhalten, wie Betriebe mit mehreren SAK. Für Kleinstbetriebe, die ohnehin zu 100 % einem anderen Verdienst nachgehen, erhöht dies die Direktzahlungen überproportional und für einen grösseren Betrieb ist es einen Tropfen auf einen heissen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Stein. Zusätzlich ist es nicht verständlich, dass ein Landwirt Beiträge erhält, nur weil er Landwirt ist.</p> <p>Ein pauschaler und einheitlicher Betriebsbeitrag ist aus unserer Sicht strukturpolitisch nicht sinnvoll. Natürlich ist grösser nicht immer auch besser und eine gewisse Vielfalt durchaus sinnvoll. Mit einem pauschalen Betriebsbeitrag werden jedoch trotzdem mehrheitlich Betriebe ungezielt gefördert, bei welchen die Frage nach der Förderungswürdigkeit durchaus angebracht ist. Zudem entspricht der Betriebsbeitrag einem «bedingungslosen Grundeinkommen», das nicht mit einer zu erbringenden Leistung in Verbindung steht und somit nicht begründet werden kann.</p>
3.1.3.3 S. 76 Kulturlandschaftsbeiträge:	Vereinfachung wird nicht wahrgenommen.	Die postulierte Vereinfachung des Beitragssystems durch den Wegfall der Kulturlandschaftsbeiträge und Steillagenbeitrag wird so nicht wahrgenommen. Der Landwirt hat ja nichts mit der komplizierten Berechnung des Steillagenbeitrags zu tun. Die Datenerfassung bleibt sich ja gleich, ob mit oder ohne Steillagen- und Kulturbeitrag.
3.1.3.3 Kulturland/Versorgung	Mittelumverteilung unklar.	Die Konzeption mag stimmig erscheinen. Fraglich ist, ob die Zusammenlegung von Beiträgen mit der gleichzeitigen Aufhebung von bisherigen Rahmenbedingungen (Mindesttierbesatz/Degression) nicht doch unliebsame «Nebeneffekte» (Rentenbildung im Lohn) und damit auch Immobilität von Land produziert. Die Option von Beitragsbeschränkung pro Beitragsart reicht aus.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, Zonenbeitrag S. 75 und 76	Zustimmung.	
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kultur-	Zustimmung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
landschaftsbeiträge, Beitrag für offene Ackerfläche und Dau- erkulturen S. 75 und 76		
3.1.3.4 Biodiversitäts- beiträge S. 77 und 78 (Art. 73) System QI und QII	<p>Das System QI/QII ist beizubehalten. Vereinfachungen begrüssen wir.</p> <p>Anträge zur Vereinfachung der der Anforderungen an Biodiversitätsförderflächen (BFF):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Buntbrache, Rotationsbrache und mehrjähriger Blühstreifen in einem Element «Blühflächen» zusammenführen. Anforderungen vereinfachen. Anlagedauer 2-8 Jahre. • Saum auf Ackerfläche beibehalten (höherer Grasanteil im Unterschied zu Blühflächen). 	<p>Das System ist etabliert und akzeptiert. Gezielte Vereinfachungen können vorgenommen werden.</p>
3.1.3.4 S. 77	<p>Für wenig intensive Wiesen ist ein angemessener Beitrag zu</p>	<p>Die wenig intensiven Wiesen (Fromentalwiesen) sind eine grosse Bereicherung im Talgebiet und besonders auch im Berggebiet. Sie fallen durch die Blühkraft der farbenfrohen Blumen,</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reservieren.	<p>wie Margerite, Flocken- und Witwenblumen auf. Die alleinige Stärkung der extensiven Wiesen zeigen, dass die farbenfrohen, blühenden Pflanzengesellschaften verkümmern.</p> <p>Wir verweisen diesbezüglich auf die Resultate aus dem Monitoringprogramm «Arten und Lebensräume Landwirtschaft» - ALL-EMA.</p>
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 78 (Art. 73 b)</p> <p>System Betriebe mit Biodiversitätskonzept</p>	<p>Ablehnung: Auf die Variante «Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept» ist zu verzichten.</p> <p>Biodiversitätsförderkonzepte sind im Rahmen der Regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) zu erstellen. Daraus sind Massnahmenkataloge abzuleiten, die einzelbetrieblich umgesetzt werden. Dazu gehören, neben Vernetzungs- und LQ-Massnahmen, auch die regionspezifischen BFF.</p>	<p>Konzepte für die Herleitung von Massnahmen zur Biodiversitätsförderung gehören nicht auf die Stufe «Einzelbetrieb», sondern auf die Stufe «Region». Das geeignete Gefäss dazu sind die regionalen landwirtschaftlichen Strategien und nicht der ÖLN. Die angestrebte Abstimmung der umzusetzenden Massnahmen mit den übergeordneten Konzepten (z.B. ökologische Infrastruktur) muss aufgrund der hohen Komplexität (Zielkonflikte) auf regionaler Ebene erfolgen. Eine einzelbetriebliche Abstimmung wäre ineffizient.</p> <p>Zwei Ziele stehen im Vordergrund: 1. hohe Biodiversitätswirkung der Massnahmen und 2. hohe Motivation des Betriebsleiters bei der Umsetzung. Um beide Ziele zu erreichen, müssen auf regionaler Ebene Massnahmenkataloge entwickelt und daraus im Beratungsgespräch mit dem Einzelbetrieb geeignete Massnahmen ausgewählt werden. Landwirte interessieren sich primär für Massnamenvorschläge und nicht für Konzepte.</p> <p>Sollte das BLW an seiner Variante festhalten, geben wir für die Umsetzung folgende Prognose ab: Der Betriebsleiter entscheidet anhand der vom Bund vorgegebenen Massnahmen- und Ergebnisliste, welche Massnahmen er für seinen Betrieb umsetzen möchte. Anschliessend ist er gezwungen, ein Konzept erarbeiten zu lassen (oder eine Mustervorlage zu verwenden), um seine gewählten Massnahmen «pro forma» herzuleiten. Dies verursacht einen aus seiner Sicht unnötigen Aufwand und hohe Kosten. Unter den Landwirten wird der Unmut gross sein und die Akzeptanz der Biodiversitätsförderung in der Landwirtschaft sinkt.</p> <p>Die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität sowie von Tiergesundheitsbeiträgen ist nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die zusätzlichen Beratungen sind für die kantonalen Beratungsstellen kaum durchführbar. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Vollzug, insbesondere die</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Ein Bewilligungsverfahren bringt für die Kantone einen grossen administrativen Mehraufwand. Die Rechtslage bei einer Einsprache gegen einen negativen Entscheid ist unklar.
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge S. 78	Der QI-Beitrag für Hochstamm-Feldobstbäume ist beizubehalten.	<p>Die Aufhebung des QI-Beitrags gefährdet zahlreiche vereinzelt stehende Feldobstbäume. Eine Finanzierung solcher Bäume über die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft würde zu viele Finanzmittel binden.</p> <p>Wenn nur noch BFF QII-Bäume Beiträge erhalten sollen, wird dies zu einer Abnahme der Hochstamm-Feldobstbäume führen. Einzelne Bäume oder Baumgruppen, bei denen einzelne Anforderungen (Mindestanzahl, Zurechnungsfläche) nicht erfüllt werden können, werden mit der Zeit verschwinden. Diese haben jedoch sowohl ökologisch als auch landschaftlich eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.</p> <p>Hochstamm-Feldobstbäume sind als BFF-I Massnahme etabliert und tragen in hohem Masse zur Erhaltung der Biodiversität bei. Dieser Typ ist zwingend zu erhalten, da seine Aufhebung den Erhalt dieser Bäume und damit auch der Sortenvielfalt gefährden würde. Die Zielsetzungen von 12 % BFF nach der zweiten Vertragsperiode von Vernetzungsprojekten kann unter anderem dank der Anrechenbarkeit der Hochstamm-Feldobstbäume erreicht werden. Das Erreichen dieser Ziele dürfte durch eine Aufhebung dieses BFF II Typs deutlich erschwert werden.</p>
3.1.3.4	Vernetzung/Massnahmen regionale Strategie.	<p>Dass die LQB und Vernetzung in diesem Paket «zusammengeschnürt» werden, kann im Sinn der Reduktion der organisatorischen Aufwände nachvollzogen werden. Zum Teil basieren diese Konzepte ja bereits auf einer kantonalen Strategie.</p> <p>Dass darüber hinaus jedoch ein neues Potential an Beitragssystemen oder -programmen postuliert wird, ist für uns nicht nachvollziehbar. Die zunehmende Regionalisierung mit erhöhtem Finanzierungsdruck auf die Kantone lehnen wir ab.</p>
3.1.3.4 S.79	Vernetzung: Eine längere Übergangsfrist	Der Aufwand für die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien wird sehr gross sein, insbesondere weil ja die verschiedensten Akteure miteinbezogen werden müssen. Zudem muss für die Projekte, die in den nächsten Jahren noch bewilligt werden, mehr Zeit zur

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vorsehen.	Verfügung stehen, innerhalb welcher die Projektkosten abgeschrieben werden können. Der Projektaufwand entsteht mehrheitlich vor der Projekteingabe. Wenn anschliessend nur noch 2–3 Jahre für die Amortisation zur Verfügung stehen, sind diese Projekte benachteiligt gegenüber Projekten, die 2024 praktisch in der Abschlussphase sind. Diesbezüglich ist Rechtsgleichheit zu gewährleisten. Die Übergangsfrist ist daher bis 2030 zu verlängern.
Bericht 3.1.3.5 S. 79 ff. Tabelle 10	Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten soll nicht ÖLN-Anforderung sein. Auch das abgesetzte Verfahren, ohne Absteigen vom Traktor aus, nicht.	<p>Die Überführung der Massnahmen gem. Tabelle 10 in den ÖLN ist anzustreben, wir erachten ihn aber als verfrüht. Diese Massnahmen und die damit verbundenen positiven Verhaltensänderungen sollen weiterhin mit Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>Dieser Sachverhalt wurde den Landwirten bisher immer anders kommuniziert: Im AGRIDEA-Merkblatt zu den REB Spülsystem wurde ausdrücklich festgehalten: «Ab 2023 ist ein System zur Innenreinigung der Spritze für alle für den Pflanzenschutz eingesetzten Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Litern Inhalt obligatorisch. Das Starten und Durchführen des Spülens muss ohne Absteigen vom Traktor möglich sein. Welches Innenreinigungssystem (kontinuierlich oder abgesetzt) aufgebaut ist, spielt keine Rolle.»</p> <p>Für Landwirte, welche die Spritze auf einer Güllegrube waschen, wäre diese Anforderung unverhältnismässig und hätte Kosten zur Folge.</p>
3.1.3.5 Produktionssystem und Ressourceneffizienzbeiträge, Allgemein S. 79 ff.	Zustimmung.	Die Zusammenführung von Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen zu einer Beitragsart begrüssen wir, da diese bereits heute oft nicht eindeutig zuzuordnen waren.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.5 Produktions- system und Ressour- ceneffizienzbeiträge Umweltschonender Ackerbau und Gemü- se, Obst- und Weinbau S. 79 ff.	Zustimmung mit Vorbehalt.	<p>Grundsätzlich sind wir einverstanden, dass die diversen Beitragsarten neu strukturiert werden.</p> <p>Bei der konkreten Ausgestaltung ist jedoch Gewicht auf Einfachheit und Verständlichkeit zu legen. Bereits die heutigen REB-Programme sind mit jeweils mehreren Massnahmen, Massnahmenkombinationen und Einschränkungen an der obersten Grenze der Komplexität. Als Beispiel sei genannt: REB Reduktion Pflanzenschutzmittel.</p>
3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG) 3.1.3.5 S. 79-82	Art. 75 Abs. 1 Bst. b streichen.	Die Einführung von Direktzahlungsmassnahmen in den Bereichen Humusaufbau, Reduktion Treibhausgasemissionen und Leistungen für funktionale Biodiversität ist nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Aufwand ist auf Seite Bewirtschafter und Kanton zu aufwändig, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Diese Ziele müssen durch eine ständige Sensibilisierung der Bewirtschaftenden angestrebt werden. Der Ansatz einer Anreizwirkung durch Labels ist unrealistisch, da sich die Konsumentinnen und Konsumenten zu einem grossen Teil mit einem «Labeldschungel» konfrontiert sind und die erzielten höheren Margen nicht bis zu den Produzenten kommen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.5 Produktionssystem und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Integration bisheriger REB in ÖLN oder andere Gesetze</p> <p>S. 79 ff.</p>	<p>Vorbehalte:</p> <p>Ablehnung Schleppschlauchpflicht im ÖLN.</p> <p>Längere Übergangsfristen für REB's.</p>	<p>REB für emissionsmindernde Ausbringverfahren: Wir bedauern sehr, dass diese Massnahme nur bis 2019 befristet ist und nicht bis 2021 verlängert wurde. Eine «Schleppschlauchpflicht» im ÖLN lehnen wir grundsätzlich ab. Die Pflicht zu emissionsmindernden Ausbringverfahren erachten wir als verfrüht. Es müssten Ausnahmen gewährt werden, die den Vollzug verkomplizieren und die Durchsetzbarkeit erschweren.</p> <p>REB für den Einsatz präziser Applikationstechnik und REB Spritzen mit separatem Spülwasserkreislauf: Die Integration entsprechender Anforderungen in den ÖLN bereits ab 2022 erachten wir als kritisch und wäre aus Sicht des Investitionsschutzes nur mit entsprechend langen Übergangsfristen möglich. Eine Förderung im Rahmen der neuen Produktionssystembeiträge bis zum Ablauf der Übergangsfristen ist zu prüfen.</p> <p>REB Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei den Schweinen: Die Integration entsprechender Anforderungen in den ÖLN bereits ab 2022 erachten wir als kritisch und wäre aus Sicht des Investitionsschutzes nur mit entsprechend langen Übergangsfristen möglich. Eine Förderung im Rahmen der neuen Produktionssystembeiträge bis zum Ablauf der Übergangsfristen ist zu prüfen.</p>
<p>3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG)</p> <p>3.1.3.5 S. 79-82</p>	<p>Auf die Integration der emissionsmindernden Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung ist zu verzichten. Art. 76 im LwG belassen.</p>	<p>Die Abschaffung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von Hofdünger per 2019 und die Einbindung solcher Massnahmen in den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN oder in eine andere Verordnung zielt in die falsche Richtung. Die kleinstrukturierte Schweiz mit ihren unterschiedlichen topographischen Gegebenheiten erlaubt keine flächendeckende Einführung solcher Vorgaben. Mit einer solchen Einführung würden diejenigen Betriebsleiter benachteiligt, welche ihre unternehmerische Freiheit genutzt und bisher auf den Bezug von Zusatzbeiträgen verzichtet haben. Für sie würde der Einsatz dieser Techniken neu obligatorisch. Die Einführungszeit der Massnahme war für die Bewirtschafter zu kurz, da die Anpassungen an die neuen Herausforderungen kostenintensiv sind. Wir fordern den Bund auf, auf die Aufhebung dieser Beiträge zu verzichten oder diese mit dem nächsten Agrarpaket umgehend wieder einzuführen.</p> <p>Grundsätzlich gibt es in dieser Frage zwei Optionen. Entweder werden solche Massnahmen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		im Sinne eines positiven Anreizes weiterhin auf Antrag gefördert oder sie werden zur gesetzlichen Pflicht erklärt. In diesem Falle und um der Realität gerecht zu werden, müssten sicherlich Ausnahmen gewährt werden. Aus der Optik des glaubwürdigen Vollzuges ist im Moment die Förderung auf Antrag hin vermutlich einfacher.
3.1.3.5 Produktionssysteme/REB S. 81	Zustimmung: Teilbetriebliche Produktionssysteme.	<p>Die Abkehr von Einzelmassnahmen zu gesamtheitlicheren Produktionssystemen ist positiv zu werten. Die Landwirte werden sich stärker überlegen, die Produktionsweise insgesamt umwelt- und ressourcenschonender umzugestalten und konsequenter darauf auszurichten.</p> <p>Bei den Einzelmassnahmen hingegen konnte man als Bewirtschafter das herauspicken, was gerade einfach ging und wahrscheinlich sowieso so gemacht worden wäre. Im Folgejahr und bei anderen Kulturen konnte man ja ohne Konsequenzen wieder entsprechend korrigieren. Oft wurde der reduzierte Einsatz dann wieder kompensiert und in der Summe hat keine Einsparung stattgefunden.</p>
3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge BTS und RAUS S. 82 ff.	<p>Zustimmung.</p> <p>Neue Tiergesundheitsbeiträge Art. 75 Abs. 1 Bst d streichen.</p>	<p>Einer Weiterführung der BTS- und RAUS-Beiträge stimmen wir zu. Die Anforderungen sollen überprüft und allenfalls angepasst und vereinfacht werden.</p> <p>Stufe Massnahmen: Die Einführung der neuen Tiergesundheitsbeiträgen wird abgelehnt (nicht ausgereift, nicht vollzugstauglich)</p> <p>Die Einführung von Tiergesundheitsbeiträgen ist trotz der unbestrittenen Wichtigkeit des Anliegens nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig gross, sei dies administrativ oder finanziell. Die Beratungen führen zu einem Mehraufwand für die kantonalen Beratungsstellen. Die Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Ein Bewilligungsverfahren bringt für die Kantone einen administrativen Mehraufwand. Bewirtschafter, welche in der Vergangenheit beispielsweise mittels gezielter Genetik bereits grosse Anstrengungen in diesem Bereich unternommen haben, würden wohl kaum von diesen Beiträgen profitieren. Das Täuschungsrisiko wäre bei einer Einführung aufgrund der</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schwierigen Kontrollen vorhanden. Die Massnahme darf nicht dazu führen, dass Vergehen im Bereich Tierarzneimittel über den Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung sanktioniert werden.
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft S. 84 (Art. 76a)	<p>Unterstützung mit Vorbehalten: vgl. Begründung.</p> <p>Die «Nachhaltige Ressourcennutzung» ist bei regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) von der «Biodiversität & Landschaftsqualität» zu entkoppeln.</p>	<p>Der Einführung von Beiträgen für die standortangepasste Landwirtschaft auf der Basis regionale landwirtschaftlicher Strategien kann mit folgenden Vorbehalten zugestimmt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die neuen RLS dürfen nicht zu einer Verkomplizierung der bisherigen, bewährten Instrumente führen. ○ Der minimale Inhalt einer RLS beschränkt sich auf die Themen Vernetzung und Landschaftsqualität. Weitere Themen sind optional. ○ Der Themenbereich «Nachhaltige Ressourcennutzung» darf nicht als Voraussetzung für die DZ-Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft gelten, sondern ist auf der gleichen optionalen Stufe wie «Landwirtschaftliche Infrastrukturen» und «Vermarktung» anzusiedeln. ○ Die Vorgehensweise zur Erarbeitung einer RLS muss den Kantonen freigestellt sein. Bestehend Grundlagen (z.B. aus dem Bereich Raumplanung oder Aktionsplan Biodiversität) sollen Berücksichtigt werden. ○ Finanzierungsschlüssel ist zwingend bei 90 % Bund und 10 % Kanton beizubehalten. ○ Zudem ist die Einbindung der Einzelmassnahmen in eine RLS mit einem Bonus zu honorieren, analog dem heutigen Vernetzungsbeitrag. Damit entsteht für die Bewirtschafter ein Anreiz, sich an einer RLS zu beteiligen bzw. sich einbinden zu lassen. <p>Vollziehbarkeit sowie Mehrwert müssen gewährleistet sein. Der hohe Initialaufwand muss sich langfristig lohnen (für Verwaltung und Betriebe), d.h. RLS müssen eine entsprechend lange Verpflichtungsdauer haben (12 Jahre) und auf Zwischenberichte u. dgl. Ist zu verzichten.</p>
3.1.3 Direktzahlungen	Die Beibehaltung der Über-	Es handelt sich um ein bekanntes und bewährtes Instrument zur Abfederung von grossen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(3. Titel LwG) 3.1.3.8 S. 85-86	gangsbeiträge mit einer neuen Referenz wird unterstützt.	Beitragsschwankungen anlässlich des Übergangs von einer bestehenden zu einer neuen Agrarpolitik.
3.1.4 Strukturverbesserung S. 86 ff.	<p>Die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Art. 87 sind in Teilen rückgängig zu machen oder anzupassen.</p> <p>Formulierung ergänzen: «b. die Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Betrieben, insbesondere im Berggebiet zu verbessern;»</p> <p>Änderung: «c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten fördern;»</p> <p>Der Schutz von Kulturland und</p>	<p>Der Versuch zwischen Zielen und Massnahmen eine klarere Abgrenzung zu finden ist nachvollziehbar und zweckmässig. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar und im erläuternden Bericht nicht stichhaltig ausgeführt, warum inhaltlich im Zweckartikel so starke Änderungen vorgenommen werden. Dies geht u.E. weit über das anvisierte Ziel hinaus und verändert gegenüber der heutigen Situation die Grundlagen für Unterstützungsfälle. Dies ist gemäss erläuterndem Bericht nicht vorgesehen.</p> <p>Konkret: Art. 87 Abs. 1 Bst. b: Der Begriff «Arbeitsbedingungen» ist sehr eng gefasst und entspricht nicht der aktuellen Wortwahl der «Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse». Der Begriff «Wirtschaftsverhältnisse» kann unter Bst. a oder e subsumiert werden. Der Begriff «Lebensbedingungen/-verhältnisse» ist verloren gegangen. Nur aufgrund einer Fokussierung auf die Arbeitsverhältnisse ist es nicht angebracht, die Zielsetzung der Verbesserung der Lebensverhältnisse gänzlich zu streichen. Die entsprechende Anpassung ist vorzunehmen.</p> <p>Nach wie vor sind Arbeits- und Lebensbedingungen, aber auch die Wirtschaftsverhältnisse im Berggebiet erschwert. Investitionen in Infrastrukturanlagen und der allgemeine Betriebsaufwand sind im Verhältnis zu Talregionen wesentlich höher. Ebenfalls werden die Folgen des Klimawandels auf das Berggebiet tiefgreifende Auswirkungen haben, die wiederum die Landwirtschaft vor neue Herausforderungen stellen werden. Die Erwähnung des Berggebiets ist deshalb zwingend im Gesetz festzuhalten.</p> <p>Art. 87 Abs. 1 Bst. c: Das Wort «erhalten» ist mit dem Wort «fördern», analog zu Bst. d. zu ersetzen. In Anbetracht des noch immer stattfindenden Rückgangs der Betriebe, der Vergrößerung der verbleibenden Betriebe und der Marktöffnungsbestrebungen, ist eine Beschränkung auf das Erhalten u.E. absolut ungenügend.</p> <p>Die genannte Begründung, dass aufgrund der gegenwärtigen Bedeutung bezüglich des Mit-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse ist in Art. 87 explizit zu erwähnen.	leinsatzes (2016: 3.1 Mio. Franken) der Passus gestrichen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetter in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. 2002 und 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse, 2008 Starkniederschläge Südalpen, etc.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen. Es ist u. E. nicht angebracht, anhand einer Momentaufnahme die Thematik Naturereignisse aus Art. 87 zu streichen.
3.1.9.1 S. 100	Ablehnung	Aufgrund der im Zusammenhang mit dem Klimawandel einhergehenden, zunehmenden Wasserknappheit in den Sommermonaten, soll man die auf dem Betrieb anfallenden Wasser nutzen können. Das Aufmischen von häuslichem Abwasser mit Mist oder Gülle weiterer Tierarten ausser von Rindern und Schweinen lehnen wir ab.
3.1.10 S. 109	Hinweis:	In der botanischen Zusammensetzung können die angestrebten Ziele beispielsweise Extensivierung bei Naturwiesen nur schwer erreicht werden.
Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts S. 117	Verzicht auf die Reduktion von 3 DGVE/ha auf maximal 2,5 DGVE/ha.	Die vorgeschlagene Reduktion würde die maximal düngbare Menge P2O5 von aktuell 105 kg/ha DF auf 87,5 kg/ha DF begrenzen. Diese maximal mögliche P2O5-Menge entspricht bei intensiven Natur- und Kunstwiesen einem maximalen Ertrag von 107 dt/ha TS und liegt damit in futterwüchsigen Gebieten einiges unter den realen und standortüblichen Erträgen. Bei Silomais wirkt diese Restriktion noch offensichtlicher: Der Standard-Ertrag von 185 dt/ha TS führt zu einem P2O5-Bedarf von 107 kg/ha. Der begrenzte TS-Ertrag bei intensiven Natur- und Kunstwiesen und der P2O5-Bedarf bei Silomais zeigen, dass mit der vorgeschlagenen Reduktion eine bedarfsgerechte Düngung gemäss GRUD 17 nicht mehr möglich ist und offensichtliche Widersprüche bestehen, die agronomisch nicht mehr erklär- und kommunizierbar sind. Zudem steht die beabsichtigte Reduktion auch im Widerspruch mit dem Ziel, Raufutterverzehr möglichst mit eigenem Raufutter zu versorgen.
3.1.4 Strukturverbesserungen (Titel 5 LwG)	Art. 87 a Bst. d umformulieren.	Die Versorgung der Betriebe mit Breitbandanschluss sollte Bestandteil des Service public sein

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und nicht über das Landwirtschaftsbudget abgegolten werden müssen.
3.1.5.4	Zustimmung, aber kantonale Beratung und Praxis mit einbeziehen.	Diese Massnahme wird grundsätzlich begrüsst. Der Austausch zwischen den Akteuren aus Forschung und Beratung ist wichtig. Insbesondere das Ziel, einen Mehrwert insbesondere für die Praxis zu schaffen, ist für die Kantone ein zentrales Anliegen. Selbstverständlich ist es wichtig, dass die Forschung Zugang zu neuen Züchtungsmethoden hat. Gleichzeitig ist es essentiell auch die Kantonale Beratung und Praxis mit einzubeziehen. Dies nicht zuletzt, um durch gezielte Aus- und Weiterbildung eine objektive Meinungsbildung bei den Landwirten und Landwirtinnen zu ermöglichen.
3.1.5.4 S. 91-93	Der Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken wird gutheissen.	Der Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für Tierzucht bzw. Nutztiergesundheit sind wichtig. So kann das vorhandene Wissen schneller und mehr Bereichen bzw. Personen zugänglich gemacht werden.
3.1.5.5 S. 93-94	Zustimmung.	Mit dem bundesrätlichen Vorschlag wird die Tierzucht mehr auf die funktionellen Merkmale ausgerichtet und die Nutztiergesundheit gefördert. Damit wird die Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer erhöht und die Wirtschaftlichkeit gefördert. Es ist wichtig, dass neben der Freibergern auch andere Schweizer Nutztierassen mit Erhaltungsprogrammen gefördert werden. Die Höhe der Umlagerung der Tierzuchtbeiträge muss auf Verordnungsstufe verbindlich geregelt werden.
3.1.5.5 S. 93 und 94 Art. 141	Zustimmung.	Wir begrüssen die Neuformulierung von Art. 141 LwG. Mit dieser Neuformulierung werden die gesetzlichen Grundlagen der aktuellen Tierzuchtpraxis in der Schweiz angepasst. Die Schwerpunkte in der schweizerischen Rindviehzucht haben sich im Verlauf des letzten Jahrzehnts weg von einer einseitigen Leistungs- und Exterieurzucht verschoben in Richtung einer Zucht einer leistungsfähigen, gesunden und funktionellen Kuh. Die Rindviehzüchter sind motiviert, die Gesundheit der Tiere auch züchterisch zu verbessern. Entsprechende Gesundheitsprogramme wurden bereits vor Jahren gestartet. Im Bereich Ressourceneffizienz und Umweltwirkung laufen aktuell verschiedene Forschungsprogramme. Mit der neuen Formulierung des Art. 141 Abs. 3 Bst. a wird die heutige und künftige Realität in

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Rindviehzucht besser abgebildet. Damit wird die politische und gesellschaftliche Akzeptanz der Tierzuchtförderung durch den Staat verbessert.
3.1.5.5 S. 93 und 94 Art. 141 Abs. 2	Die Mittel für Grundlagenforschung sollen auf 2 Mio. Franken pro Jahr begrenzt werden; Mitspracherecht der Zuchtorganisationen vorsehen.	<p>Gemäss Art. 141 Abs. 2 können neben den anerkannten Organisationen auch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute mit Beiträgen unterstützt werden. Damit soll die Forschung in der Tierzucht unterstützt werden. Dabei soll neben der Grundlagenforschung vor allem die angewandte Forschung, das heisst die Entwicklung neuer Zuchtmerkmale und -methoden gefördert werden. Diese Bestrebungen werden im Grundsatz unterstützt.</p> <p>Allerdings finden sich im Erläuterungsbericht weder Aussagen zum Umfang der dafür einzusetzenden Mittel noch eine Definition zum Begriff «anderer Institute». Da diese Mittel zu Lasten des Tierzuchtkredits gehen werden, wünschen wir eine Begrenzung auf jährlich maximal 2 Mio. Franken. Zudem lehnen wir eine Unterstützung nicht anerkannter Organisationen ab. Damit die praktische Tierzucht in der Schweiz aus diesen Bestrebungen auch einen Nutzen ziehen kann, soll den bestehenden Zuchtorganisationen via das neu zu schaffende Innovationsnetzwerk Tierzucht ein Mitspracherecht zugestanden werden.</p>
3.1.5.5 S. 93 und 94 Art. 141 Abs. 3	Ablehnung Beiträge für In-situ-Erhaltung sämtlicher erhaltenswerter Schweizer Rassen.	Gemäss Art. 141 Abs. 3 Bst. b sind, wie bisher, Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und deren genetischen Vielfalt vorgesehen. Diese Bestrebungen unterstützen wir. Neben den heute bereits bestehenden Förderungsmassnahmen sollen in Analogie zu den heutigen Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse Beiträge für sämtliche erhaltenswerte Schweizer Rassen eingeführt werden. Wir bezweifeln, dass solche Halteprämien (In-situ-Erhaltung) nachhaltig sind. Falls diese trotzdem eingeführt werden, sollen diese nach wissenschaftlichen Kriterien gewährt werden und die Beiträge hierfür wie im Erläuterungsbericht festgehalten lediglich leicht erhöht werden.
3.1.5.5 S. 93 und 94 Art. 141 Abs. 3	Unterstützung zentraler Datenverwaltung je Gattung.	Im Bereich Herdebuchführung ist vorgesehen, dass die Zuchtförderbeiträge nur ausbezahlt werden, wenn die Datenverwaltung je Gattung zentral erfolgt. Dies soll mittelfristig ein einheitliches Datenmanagement je Gattung begünstigen und zu administrativen Vereinfachungen führen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Das Vorhaben unterstützen wir. Im Bereich Rindviehzucht ist eine Datenverwaltung je Gattung grösstenteils bereits Realität. Die zentrale Datenverwaltung begünstigt die Erschliessung von neuen Datenquellen mittels Schnittstellen. Die Führung einer zentralen Datenverwaltung ist aber für alle Beteiligten anspruchsvoll und führt in der Tendenz zu weniger Wettbewerb zwischen den Organisationen.
3.1.5.5 S. 93 und 94 Art. 142–144	Unterstützung der Aufhebung Art. 142–144.	Die Aufhebung der bisherigen Regelung wird unterstützt. Die neuen Formulierungen in Art. 141 stellen eine willkommene Flexibilisierung dar und erlauben eine flexiblere Weiterentwicklung der Tierzuchtförderung.
3.1.5.5 S. 93 und 94 Art. 146	Datenschutz sicherstellen.	Wir unterstützen den neuen Art. 146b, weisen aber darauf hin, dass Daten mit Personenbezug dem Datenschutzgesetz unterstehen. Daten mit Personenbezug dürfen auch für wissenschaftliche Zwecke nur mit Einverständnis des Tierhalters weitergegeben werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Charta für die Digitalisierung der Landwirtschaft hingewiesen.
3.1.6.1 S. 95 und S. 12 Art. 153a	Zustimmung. Ergänzung: «b. Bekämpfungsmassnahmen , die Behandlung, usw.».	Aktuell besteht auf Bundesebene eine rechtliche Lücke, wie das Beispiel Erdmandelgras zeigt. Es geht nicht nur um die Behandlung, Desinfektion oder Vernichtung von Kulturen etc., auch Bekämpfungsmassnahmen sollen angeordnet werden können. Das können mechanische, biologische, biotechnische (Pheromone) thermische oder chemische Massnahmen sein.
3.1.6.2 S. 96 und S. 12 Art. 160b	Zustimmung.	Nach dem Bundesgerichtsurteil steht den beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen nach Art. 12b NHG das Verbandbeschwerderecht zu.
3.2.1 S. 118-119	Art. 65a und Art. 65b streichen.	Die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben ist aufwändig und komplex. Die Umgehungsgefahr ist evident. In erster Linie sollen familieninterne Betriebsübergaben möglich sein. Falls kaufkräftige Stiftungen und Genossenschaften beginnen Landwirtschaftsland zu erwerben, wird es für motivierte Personen ohne landwirtschaftlichen Hintergrund noch schwieriger, einen Betrieb erwerben zu können, zumal diese vielfach nicht über die nötigen finanziellen Möglichkeiten verfügen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.2.2 S. 119-121	Art. 9a streichen.	<p>Die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben ist aufwändig und komplex. Die Umgehungsgefahr ist gegeben. Aus den Erfahrungen mit der LBV ist bekannt, dass juristische Personen im Vollzug aufwändig sind. Die Überprüfung der Vorgaben ist in regelmässigen, kurzen Abständen durchzuführen. Theoretisch könnte ein Nachkomme eines Genossenschafters mit Minderheitsbeteiligung ein Vorkaufsrecht geltend machen.</p>
4.2.4 S. 134		<p>Trotz der propagierten Entkoppelung der AP22+ von den internationalen Abkommen, welche in der Gesamtschau vom 1. November 2017 noch enthalten waren, werden im gesamten Bericht Verweise auf internationale Abkommen gemacht. Eine weitere Anpassung an die Vorgaben von Marktpartnern ist auch im vorliegenden Bericht nicht zu übersehen.</p>
4.4.2.3	Mittel für Sortenprüfung und Sortenliste bereitstellen und Prüfung unter CH-Bedingungen ermöglichen.	<p>Der Aufbau eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes ist zwar wichtig, gleichzeitig sind aber auch genügend Mittel für die Sortenprüfung und das Erstellen von Listen mit für die Praxis empfohlenen Sorten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Leider wurden gerade in diesem Bereich bei Agroscope erst kürzlich massive Sparmassnahmen umgesetzt. Ein Teil der Ausfälle wird zwar durch die Branche (Swissgranum) kompensiert. Dies reicht aber nicht aus, um eine adäquate und kontinuierliche Sortenprüfung aufrechtzuerhalten.</p> <p>Diese Forderung ist auch im Text erwähnt: Das Kompetenz und Innovationsnetzwerk für Pflanzenzüchtung soll die Verfügbarkeit sowie den Zugang der Schweizer Landwirtschaft zu den neusten, verbesserten Sorten langfristig gewährleisten und eine nachhaltige Pflanzenproduktion fördern.</p> <p>Bevor aber neue Züchtungen an die Landwirte weitergegeben werden können, müssen sie unter Schweizerischen Bedingungen geprüft werden.</p>
Kapitel 5 Auswirkungen S. 142		<p>Die Abschätzung von Regulierungsfolgen erachten wir über weite Strecken als spekulativ. Dies ist letztlich das Ergebnis davon, dass die in der Botschaft skizzierten Massnahmen teilweise noch unausgegoren sind und deren konzeptionelle Vertiefung und Abstimmung noch aussteht. Wenn als Auswirkung auf die Gesellschaft beispielsweise prognostiziert wird, dass</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Strategieprozesse zur Erarbeitung der regionalen landwirtschaftlichen Strategien «in den Regionen zur Stärkung der Identität» beitragen können, wobei offensichtlich noch keine klare Vorstellungen zur Umsetzung bestehen und Pilotprojekte erst angedacht sind.</p> <p>Für die Kantone stossend ist die Regulierungsfolgeabschätzung hinsichtlich des Vollzugs: Sie zeugt teilweise von Unkenntnis des Agrarvollzugs.</p> <p>Das Kapitel 5.2 gibt unseres Erachtens die Auswirkungen auf die Kantone (personell, finanziell, Informatik) teilweise unzutreffend wieder. So wird beispielsweise betreffend regionaler landwirtschaftlicher Strategien die Aussage gemacht, dass «... dank der geplanten Übergangsfristen dürfte dieser Mehraufwand jedoch mit bestehenden personellen Ressourcen zu bewältigen sein ...». Diese Aussage suggeriert personelle Spielräume bei den Kantonen und dies, obwohl der Bund in der ganzen Vorlage nirgends genau darlegt, was solche Strategien zu beinhalten haben (Pflichtenheft) und wie der Prozess zu deren Entwicklung und Genehmigung ablaufen soll. Auch Pilotprojekte mit Kantonen zur Vertiefung dieser Fragen wurden keine durchgeführt. Offen ist auch die Finanzierung. Wir gehen davon aus, dass der Bund die Beschaffung der durch ihn vorgegebenen Pflicht selber finanziert.</p>
5.2 S. 145		<p>Falls der Einsatz von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko im ÖLN eine Sonderbewilligung erfordert, hätte das einen erhöhten Aufwand der KPSD zur Folge.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 1	Der Bund und die Kantone sorgen dafür, dass die Landwirtschaft ...	Der Bund und die Kantone erarbeiten das agrarpolitische System gemeinsam: Der Bund definiert grundsätzlich die Rahmenbedingungen und stellt grossmehrheitlich die Finanzierung der Massnahmen sicher; die Kantone sind für einen gesetzeskonformen und effizienten Vollzug besorgt. Diese partnerschaftliche Aufgabenteilung ist mit einer entsprechenden Ergänzung des Zweckartikels im LwG zu verankern. Damit ist auch die Erwartung der Kantone verbunden, bei zukünftigen Gesetzesanpassungsprozessen enger eingebunden zu werden.
Art. 1	Aufnahme von Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe.	Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 4, Stärkung des ländlichen Raumes, ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und wird abgelehnt.
Art. 2	Digitalisierung: Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.	Die vorgeschlagenen Ergänzungen in den Bereichen Innovationsförderung (Abs. 1 Bst. e) und Digitalisierung (Abs. 4 ^{bis}) sind zukunftsgerichtet. Wir unterstützen diese vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen. Wir erkennen in der Digitalisierung ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnte. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.
Art. 3 Abs. 3	Änderung: «Für die Produktion aller von lebenden Organismen...»	Die Formulierung «von» lässt zu, dass der Bundesrat definieren kann, welche Organismen gemeint sind. Mit der Formulierung «alle» besteht kein Handlungsspielraum.
Art. 16	Zustimmung.	Die Aufhebung von Abs. 4, der den Kantonen bei der Kennzeichnung (Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben) eine gewisse gesetzgeberische Kompetenz einräumt, ist für uns nachvollziehbar.
Art. 28	Zustimmung.	Die Erweiterung einzelner Bestimmungen (Marktstützung, Beitrag an Milchprüfung) auf Büfelmilch ist zweckmässig und mit den innovativen Entwicklungen konform.
Art. 38	Abs. 2 Ablehnung. Abs. 2 ^{bis} Zustimmung.	Abs. 2: Wir lehnen eine Reduktion der Verkäsungszulage ab. Diese hätte negative Auswirkungen auf den bereits heute tiefen Milchpreis und würde auch das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt nicht lösen. Letzteres muss anderweitig gelöst werden. Abs. 2 ^{bis} : Eine direkte Auszahlung der Zulage an die Milchproduzenten ist im Sinn einer verbesserten Transparenz anzustreben.
Art. 39	Abs. 1 Ablehnung. Abs. 2 und 3 Zustimmung.	Abs. 1: Wir lehnen eine Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage ab. Mit dieser Entkoppelung würde die zentrale Begründung (Qualitätsstrategie) weitestgehend wegfallen, warum überhaupt eine Siloverzichtszulage ausgerichtet wird. Aus Sicht der Wettbewerbsfähigkeit (Produktionskosten) und des Marktes (Mehrpreis für entsprechende Produkte) könnte diese Zulage in Frage gestellt werden. Abs. 2 und 3: Wir unterstützen im Sinn der Qualitätsstrategie eine Erhöhung der Siloverzichtszulage, sofern diese ohne Kürzungen in anderen Bereichen des Zahlungsrahmens von Produktion und Absatz finanziert werden kann.
Art. 41	Zustimmung.	Die neue Rechtsgrundlage für mögliche pauschale Bundesbeiträge an die Milchprüfung un-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		terstützen wir. Sie dient der Qualitätsförderung.
Art. 46	Zustimmung.	Die Flexibilisierung ist zweckmässig.
Art. 47-54	Keine Anpassungen (Gegenstand des Fragebogens).	Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich grundsätzlich bewährt. Diese subsidiären Instrumente leisten einen Beitrag zur Marktstabilisierung (Risikomanagement, Wertschöpfung) und Qualitätsstrategie. Vergleiche dazu die einleitenden Bemerkungen.
Art. 58	Zustimmung.	Die Aufhebung von Abs. 2 ist nachvollziehbar, zumal derartige Beiträge ohnehin längstens bis Ende 2017 ausgerichtet werden konnten.
Art. 62	Zustimmung.	Die Aufhebung des überholten Rebsortenverzeichnisses ist nachvollziehbar.
Art. 70 Abs. 2 Bst. e, f und g	Ergänzen: «Bst. e: Beiträge für eine Standortangepasste Landwirtschaft (ohne REB) » Neu: « Bst. f: Ressourceneffizienzbeiträge » Anstelle von Bst. f: « Bst. g: Übergangsbeiträge .»	Die Beiträge für eine Standortangepasste Landwirtschaft sind zwingend ohne Ressourceneffizienzbeiträge auszugestalten. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind weiterhin als eigenständige Beitragsart zu belassen. Die einzelnen Themen sollen durch den Bund harmonisiert werden. Die REB sind wie bisher für die ganze Schweiz gültig.
Art. 70a Abs. 1 Bst. e (bisher)	Ein Mindestarbeitsaufkommen in SAK auf dem bewirtschaftenden Betrieb soll durch dynamische Erhöhung erreicht werden.	Die bisherige Limite von 0.20 SAK ist sehr tief angesetzt und seit Jahren unverändert. Eine Erhöhung des SAK-Wertes stösst jedes Mal auf erbitterten Widerstand. Wir schlagen deshalb vor, dass im LwG die Möglichkeit geschaffen wird, die Limite von 0.20 SAK dynamisch gegen oben anzupassen und so der Fortschritt der Landwirtschaft abzubilden. Ein Vorschlag kann sein, dass in der DZV eine jährliche Erhöhung des SAK-Wertes um 0.02 SAK vorgenommen wird. Das würde innerhalb von 10 Jahren zu einer SAK-Grenze von 0.40 führen.
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Die neue Bestimmung ist ersatzlos zu streichen und ins Versicherungsrecht zu überführen.	Der Versicherungsschutz soll im Versicherungsrecht und nicht im Landwirtschaftsgesetz oder der Direktzahlungsverordnung geregelt werden. Da der Versicherungsschutz jährlich geändert werden kann, müssten die Vollzugsstellen jährlich überprüfen, ob der Versicherungsschutz

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>noch im Sinne des LwG genügend ist. Diese Überprüfung können und wollen die Vollzugsstellen nicht machen. Sonst ist die Deklaration des Bewirtschafters und die Überprüfung durch die Vollzugsstelle so allgemein bzw. unvollständig, dass die Bestimmung keinen tatsächlichen Versicherungsschutz garantiert und der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird. Mit der Überführung des Versicherungsschutzes des Betriebspersonals in das Versicherungsrecht wäre der Sache mehr gedient.</p>
Art. 70a Abs. 2	<p>Der ÖLN soll die gesellschaftsrelevanten Bereiche umfassen (wie aktuell den baulichen Gewässerschutz), ohne ausgedehnt zu werden.</p>	<p>Vielmehr soll er spezifische und von der Gesellschaft von der Landwirtschaft erwartete Mehrleistungen umfassen. Heute gehört auch der bauliche Gewässerschutz zu diesen Erwartungen. Der ÖLN ist jedoch nicht automatisch auszudehnen. Es ist anzustreben, dass der ÖLN gleichzeitig in Bereichen entschlackt wird, in denen die gesellschaftliche Relevanz nicht mehr im gleichen Mass gegeben ist.</p>
Art 70a Abs. 2 Bst. h	<p>Streichen.</p>	<p>Der Ansatz ist zwar nachvollziehbar, jedoch mit dieser Pauschal-Formulierung kaum zielführend. Die «spezifischen» Anforderungen für «bestimmte» Gebiete bedingt einen komplexen Kriterienkatalog, welcher als Grundvoraussetzung für den ÖLN keinen Mehrwert bringt (ausser Intransparenz und Unsicherheit). Ziellücken in den Ökosystemleistungen müssen über die REB- oder Produktionssysteme oder spezifisch über die bestehenden Ressourcenanforderungen im ÖLN (Nährstoffe/Boden/Biodiversität/Pflanzenschutz) gelöst werden.</p>
Art. 70a Abs. 3 Bst. a	<p>Neuen Zusatz streichen.</p>	<p>Der Standard ÖLN soll weder regional, noch den Ökosystemen angepasst, verkompliziert werden. Er muss einfach kommunizierbar und transparent bleiben.</p> <p>Wir erachten es als zu ambitioniert, dass der Bundesrat den ÖLN unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisieren kann. Wir vermuten, dass weder Bund noch die Kantone über die notwendigen Datengrundlagen verfügen, um diese Vorgabe umsetzen zu können. Wir denken z.B. nur schon an die geografische Abgrenzung der verschiedenen Ökosysteme, die Kontrollierbarkeit und die Gleichbehandlung.</p>
Art. 70a Abs. 3 Bst. f	<p>Vereinfachung überprüfen.</p>	<p>Ob mit dem neuen Zusatz (Begrenzung pro Beitragsart) effektiv eine Vereinfachung ange-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		strebt wird, ist möglicherweise sinnvoll.
Art. 70a Abs. 3 Bst. f	Die Begrenzung der Beiträge pro Betrieb oder Beitragsart ist zu überdenken und neu zu gestalten.	Die Beitragsbegrenzung pro Betrieb wird durch die Gründung von Betriebsgemeinschaften ausgehebelt. Mit zunehmender Betriebsgrösse ergibt sich ein wirtschaftlicher Skaleneffekt, der es rechtfertigt, die Beiträge abzustufen. Die obere Limite von Fr. 250'000 übersteigt das von Konsumentinnen und Konsumenten nachvollziehbare Mass deutlich. Wirtschaftlich agierende Landwirtschaftsbetriebe sollen ab einer bestimmten Grösse nicht mehr im selben Mass vom Staat unterstützt werden, wie kleinere oder mittlere Betriebe.
Art. 70a Abs. 3 Bst. g	Ersatzlos streichen.	Der Sozialversicherungsschutz soll nicht im LwG oder in der DZV, sondern im Versicherungsrecht geregelt werden. Die jährliche oder periodische Kontrollierbarkeit ist nicht gegeben. Der Landwirt als selbständiger Unternehmer ist grundsätzlich für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich. Mit dieser Bestimmung geht der Bund zu weit und stellt die Landwirte den Angestellten gleich.
Art 73 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 und 4	Streichen.	Das Parallelsystem ist viel zu komplex und gemäss aktuellem Kenntnisstand nicht ausgereift.
Art. 76a Abs. 1 Bst. b	Ergänzung «(...) Kulturlandschaft und »	Damit wird klargestellt, dass der Bund an Massnahmen aller drei Themenbereiche gem. Art. 76a Abs. 1 Bst. a bis c Beiträge gewährt.
Art. 76a Abs. 3	Änderung: «Er richtet höchstens 70 90 Prozent aus (...) und gewährt einen Zuschlag für die Einbindung der Massnahmen in die regionale landwirtschaftliche Strategie.»	Der Bund muss sich wie bisher mit 90_% an den Massnahmen beteiligen. Zudem ist für die Einbindung der Massnahmen in eine RLS ein Zuschlag zu gewähren, analog dem heutigen Vernetzungszuschlag.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77a und 77b	<p>Die Umsetzung für Projektträger ist zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, insbesondere in Bezug auf die wissenschaftliche Begleitung solcher Programme.</p> <p>Verschiebung in 6. Titel LwG prüfen.</p>	<p>Die Konzeption und Umsetzung von Ressourcenprogrammen ist sehr aufwändig und anspruchsvoll. Der Bund verlangt u.a. eine wissenschaftliche Begleitung der Projekte. Diese Vorgabe übersteigt in vielen Fällen die Möglichkeiten der Trägerschaften. Die wissenschaftliche Begleitung sollte im Sinne der Ressourceneffizienz schweizweit koordiniert in Verantwortung des Bundes erfolgen und schwer gewichtig durch die bundeseigene Forschungsanstalt Agroscope wahrgenommen werden. Diese Federführung des Bundes wäre auch im Hinblick auf die spätere schweizweite Übernahme von Massnahmen zweckmässig und sinnvoll.</p> <p>Bei den Ressourcenprogrammen steht die durch Forschung und Beratung begleitete Generierung von neuem Wissen im Zentrum, das in der Praxis erprobt und hinsichtlich einer breiten Anwendungstauglichkeit getestet werden soll. Für diese wertvolle Arbeit von Forschung und Beratung werden auch namhafte Bundesmittel eingesetzt (wissenschaftliche Projektbegleitung). Vor diesem Hintergrund regen wir an, eine inhaltliche Verschiebung von Titel 3a (Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen) in den Titel 6 (Forschung und Beratung, ...) des LwG zu prüfen.</p>
Art. 81	Streichen.	Wir plädieren für eine administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren habe die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.
Art. 84		Im Falle einer Änderung des Belastungsgrenzsysteams sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte vom Bund und den Kanton getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone erhöht.
Art. 86 Abs. 1		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsysteams sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone erhöht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 86 Abs. 2		Im Falle der Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste bei Genehmigungsfällen zu 100 % durch den Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone erhöht.
Art. 87 Bst. a	Ergänzen: «a. die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe ist zu stärken;»	Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).
Art. 87 Bst. b	Ergänzen: «b. die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den Betrieben ist zu verbessern;»	Mit dieser Formulierung wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Wir begrüßen eine solche Differenzierung ausdrücklich, möchten aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben.
Art. 87 Bst. c	Ergänzen: «c. ... zu erhalten und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszuschöpfen ;»	Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen, beispielsweise in der vermehrten Produktion von frischem Gemüse usw. Dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau.
Art. 87 Bst. d	Ergänzen: «d. eine nachhaltige , umwelt- und tierfreundliche Produktion...;»	Man soll auch die Nachhaltigkeit der Produktion verankern. Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen.
Aufnahme neu Art. 87 Bst. f (bisher Art. 87c)	Ergänzen: «f. das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen ;»	Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung ist nicht sinnvoll. Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse ist in Art. 87 explizit zu erwähnen. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. 2002 und 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse, 2008 Starkniederschläge

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Südalpen, etc.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen.
Aufnahme neu Art. 87 Bst. g	Ergänzen: «g. innovative Projekte zu fördern.»	Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.
Art. 87a Abs. 1 Bst. a bis d		Breitband- bzw. Medienanschlüsse sind wichtig. In erster Priorität soll im Rahmen der Lizenzvergabe der Telekomanbieter auch zu einer guten Versorgung des ländlichen Raums verpflichtet werden. Ein Beitrag aus Mitteln der Strukturverbesserung sollte daher nicht notwendig sein. Nur wenn die Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich ist, ist eine solche Unterstützung subsidiär sinnvoll.
Art. 87a Abs. 1 Bst. g	Präzisieren: «g. landwirtschaftliche Bauten-Wohn- und Ökonomiegebäude , Anlagen und Pflanzgut; »	Formelle Präzisierung.
Art. 87a Abs. 1 Bst. j		Wir gehen davon aus, dass damit die Starthilfe im Gesetz verankert werden soll. Weitere Instrumente als Anreiz für die Übernahme von Betrieben erachten wir nicht als zielführend. Es braucht insbesondere keine Anreize für Quereinsteiger.
Aufnahme neu Art. 87a Abs. 1 Bst. m	Ergänzen: «m. innovative Projekte.»	Siehe Art. 87 Bst. g: Anwendung ist auf der gesamten Wertschöpfungskette möglich (einzelbetrieblich und überbetrieblich).
Art. 89 Abs. 1 Bst b	Ablehnung.	Die Beurteilung der Gesuche ist Aufgabe der Kantone. Eine Kompetenzverschiebung lehnen wir ab. Wir verweisen auf das Ergebnis der eingehenden Diskussion mit dem BLW.
Art. 93 Abs. 1	Ergänzen: «Der Bund und die Kantone unterstützt unterstützen Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der	Siehe einleitender Text. Gemäss Arbeitsgruppe «Administrative Vereinfachung» sollte bis Fr. 150'000.00 die Bundesbeiträge durch den Kanton bewilligt werden. Betroffen sind 80 % der Fälle im Hoch-/Tiefbau,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bewilligten Kredite in allen Zonen. Bis zu einem Grenzbeitrag erfolgt die Zusicherung durch die Kantone.»	welche 40 % des Volumens auslösen.
Art. 93 Abs. 5		Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, auf alle Zonen (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen.
Art. 96 Abs. 1	Ergänzen: «Der Bund und die Kantone gewährt gewähren Beiträge... »	Es wird darauf verwiesen, dass die Beitragsgewährung generell auch auf das Talgebiet ausgedehnt werden soll.
Art. 103		Die Fristen für die Rückerstattung sind in der Verordnung zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt, ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.
Art. 106	Ergänzen: «...nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k und m. »	Dieser Artikel ist korrekt, wenn unsere Anträge betreffend Art. 87a entsprechend umgesetzt werden und in diesem Artikel auch darauf verwiesen wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Wohnbauten weiterhin möglich sein muss (vgl. unsere einleitende Bemerkung).
Art. 108	Streichen.	Wir plädieren auch hier für eine administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren haben die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur zwei wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.
Art. 111		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone erhöht.
Art. 112		Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kantonen getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone erhöht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165c Art. 165d Art. 165e	Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.	Wir unterstützen die mit der Anpassung von Art. 2 vorgesehene Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft. Die Digitalisierung birgt ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnte. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LWG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.
Art. 187e Abs. 1	Änderung: «(...) noch längstens während drei neun Jahren nach Inkrafttreten (...)»	Damit wird sichergestellt, dass genügend Zeit für die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien zur Verfügung steht, was auch die Abstimmung mit Projekten aus dem Aktionsplan Biodiversität (z.B. ökologische Infrastruktur) ermöglicht.
Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Markenschutzgesetz vom 28. August 1992		
Art. 27a Bst. b	Zustimmung.	Konsequenz der Einrichtung des neuen Schutzsystems von Weinbezeichnungen (AOP und IGP; Art. 16 LWG).
Art. 27b Bst. b	Zustimmung.	Konsequenz der Einrichtung des neuen Schutzsystems von Weinbezeichnungen (AOP und

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		IGP; Art. 16 LWG).
Art. 50a Abs. 1	Zustimmung.	Konsequenz der Einrichtung des neuen Schutzsystems von Weinbezeichnungen (AOP und IGP; Art. 16 LWG).
Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991		
Art. 12 Abs. 4	Ablehnung.	Aus hygienischer Sicht ist dies abzulehnen. Durch die Aufschlammung von festen Hofdüngern, insbesondere Geflügel- und Pferdemit, mit Haushaltabwasser erhöht sich das Risiko von Geruch- und Ammoniakemissionen bei der Lagerung und Ausbringung. Feste Hofdünger sind zudem für die Humuswirtschaft von Bedeutung.
Art. 14 Abs. 2	Ablehnung.	
Art. 14 Abs. 4	Ablehnung.	
Art. 14 Abs. 7	Aufhebung.	
BG über den zivilen Ersatzdienst vom 06. Oktober 1995		
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Zustimmung.	Zivilschutz-Einsätze in der Landwirtschaft im Rahmen von Projekten zur Pflege der Kulturlandschaft sollen nicht mehr möglich sein.
Tierseuchengesetz vom 01. Juli 1966		
Art. 1	Zustimmung.	
Art. 1a	Zustimmung.	
Art. 1b	Zustimmung.	
Art. 11a	Zustimmung.	
Art. 11b	Zustimmung.	
Waldgesetz vom 04. Oktober 1991		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41a Abs. 2	Zustimmung.	Konsequenz der Änderung von Art. 166 LWG.
Art. 41a Abs. 3	Zustimmung.	Konsequenz der Änderung von Art. 166 LWG.

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Der Änderungsvorschläge zielen grossenteils darauf ab, auf eingereichte Postulate etc. zu antworten. Gerade das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese beiden Gesetze verbinden familienpolitische und strukturpolitische Zielsetzungen und haben nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe in den Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, dass der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Diese Zielsetzung wird auch im erläuternden Bericht bestätigt. Eine Prüfung der Vorschläge aus diesem Blickwinkel erfolgt jedoch nicht.

Zuständigkeit beim Bundesamt für Justiz

Das BGBB und das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGBB und LPG zwei fundamentale Gesetze. Mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft befürchten wir, dass BGBB und LPG an kurzfristige Veränderungen der Agrarpolitik gekoppelt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGBB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

(Art. 88 Abs. 2; Art. 90 Abs. 2)

Zielsetzungen des BGBB

Das BGBB ist auf selbstbewirtschaftende natürliche Personen und auf die Weitergabe des landwirtschaftlichen Grundeigentums innerhalb der Familie ausgerichtet. Zudem sollen Selbstbewirtschaftler beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken bessergestellt werden (was ein organisches Wachstum der Betriebe ermöglicht) und letztere sind der Spekulation zu entziehen, was über das Verbot übersetzter Preise und die Synchronisation des Geltungsgebietes mit der Raumplanung erfolgt. Bezweckt wird die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und namentlich der Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft. Dieser Zweck darf nicht aufgegeben werden. Immerhin hat er eine Grundlage in der Verfassung (Art. 104 Abs. 2 BV). Der Familienbetrieb entspricht auch heute noch einer in der Gesellschaft mehrheitsfähigen Vorstellung der Schweizer Landwirtschaft.

(Art. 1 Abs. 1 Bst. a)

Quereinsteiger

Die Meinung, nur Quereinsteiger würden der Landwirtschaft neue Ideen bringen, lässt das Innovationspotenzial der Schweizer Bauernfamilien ausser Acht. Die Vorschläge zielen im Grunde auf die Aushöhlung des Selbstbewirtschaftlerprinzips und eine Beschneidung des Erbrechts bzw. der Aushöhlung der familienpolitischen Zielsetzungen des BGBB. Beides lehnen wir ab. Ginge es nur darum, mehr Gewerbe auf den Markt zu bringen und damit um eine Abkehr von der angeblich fehlenden Bodenmobilität, hätte es genügt, die mit BG vom 26.06.1998 eingeführte Lockerung des Realteilungsverbot (Art. 60 Abs. 2) und

analog im LPG (Art. 31 Abs. 2^{bis}) rückgängig zu machen.

Der Vorschlag zur Verteuerung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Gewerbe und die schrankenlose Zulassung von Vereinen, Genossenschaften und Gesellschaften als Erwerber von Landwirtschaftsland zeigen, dass das Landwirtschaftsland dem Kapital und also der Spekulation zugänglich gemacht werden soll, was im Widerspruch zu den Zielen des BGG und zum Verfassungsauftrag der Förderung einer bäuerlichen Landwirtschaft steht. Deshalb sind auch Stiftungen, Genossenschaften und Vereine weiterhin vom Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auszuschliessen. Strenge Anforderungen hätten zur Folge, dass sich solche Organisationen über kurz oder lang in einer vom Gesetz nicht vorgegebenen Situation wiederfinden, womit die Ziele des BGG umgangen werden. Von den Vollzugsbehörden kann keine dauernde Überwachung der Rechtmässigkeit solcher Organisationen verlangt werden. Auch bestehen keine entsprechenden Instrumente, welche dies ermöglichen würden.

Ein Blick in verschiedene Nachbarländer der Schweiz, welche kein zum BGG vergleichbares Bodenrecht kennen, zeigt die für den bäuerlichen Familienbetrieb teilweise negativen Auswirkungen.

(Art. 25, 42, 49, 62, 65b)

Konzept der «bäuerlichen juristischen Personen»

Das Konzept der «bäuerlichen juristischen Personen» lehnen wir ab. Im Zentrum des BGG steht die Förderung des bäuerlichen Familienbetriebes, was sowohl ein familien- wie ein strukturpolitisches Ziel und in der Verfassung verankert ist. Das zweite wichtige Ziel des BGG ist der Schutz des landwirtschaftlich nutzbaren Landes vor der Bodenspekulation. Dieses Ziel wird mit zwei einfachen Mitteln erreicht: der Begrenzung des Geltungsbereiches auf den Raum ausserhalb der Bauzone soweit er landwirtschaftlich nutzbar ist und die Unterwerfung des Erwerbs von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben unter die Bewilligungspflicht. Gesuchsteller, welche die drei Bedingungen (Selbstbewirtschaftung, nicht übersetzter Erwerbspreis und Distanzkriterium) erfüllen, haben Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung. Das BGG kann so seine Ziele erreichen und bietet gleichzeitig Rechtssicherheit.

Das vorgeschlagene Konzept der «bäuerlichen juristischen Personen» entspricht diesen Zielen nicht.

Trotzdem ist es nicht so, dass juristische Personen per se keine landwirtschaftlichen Grundstücke oder Gewerbe erwerben könnten. Das BGG geht sogar davon aus, Lehre und Rechtsprechung setzen bisher jedoch klare Grenzen, die nun aufgehoben werden sollen. Die Verknüpfung von Bewilligungen mit Auflagen ist zwar möglich, doch erweist sich die Überprüfung ihrer Einhaltung als sehr schwierig. Es soll deshalb nicht über die heutigen Regelungen hinausgegangen werden.

Als Gründe für die vorgesehene Öffnung werden die Vergrösserung des unternehmerischen Spielraumes und die vereinfachte Kapitalbeschaffung genannt (für letzteres siehe die Kommentare zur Belastungsgrenze). Diese Ziele lassen sich heute einfach durch die Trennung von Grundeigentum und Betrieb erreichen. Wird für den Betrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes eine Betreibergesellschaft errichtet, ohne ihr das Eigentum an den Grundstücken zu übertragen, so kann sich die Betreibergesellschaft ohne Rücksicht auf das BGG entwickeln. Damit solche Betreibergesellschaften nicht von den Direktzahlun-

gen ausgeschlossen werden, ist eine breitere Definition der zulässigen landwirtschaftlichen Betriebe gemäss Begriffsverordnung (LBV) zu prüfen. In diesem Zusammenhang könnten auch neue Betriebsformen, wie Genossenschaftslandwirtschaft oder Vertragslandwirtschaft aufgenommen werden.

(Art. 9a, 28, 41, 45a, 60, 61, 62, 65a, 65b, 65c, 70, 72a, 83, 84 und 95c)

Administrative Vereinfachungen

Unter diesem Titel sind verschiedene Änderungen zusammengefasst. Wie lehnen sie allesamt ab. Einige Vorschläge stammen aus der Motion Vogler, wozu die Kantone bereits ausführlich und negativ Stellung genommen haben. Es ist unverständlich, weshalb diese Vorschläge nun erneut eingebracht werden. Im Kern verkennen diese Vorschläge die positive und unterstützende Wirkung des BGGB für die Raumplanung bzw. für die Schaffung klarer und für jeden Grundeigentümer sofort ersichtlicher Verhältnisse.

Ein starrer ortsüblicher Bewirtschaftungsperimeter sowie eine fixe Dauer für die Pächterstreckung nehmen dem BGGB bzw. dem LPG in diesen Fragen die Flexibilität, um in konkreten Situationen auf die Ziele von BGGB bzw. LPG und die gegebenen Umstände reagieren zu können. Zudem führt eine fixe Dauer für die Pächterstreckung nicht zu weniger, sondern zu mehr Gerichtsurteilen, da der Pächter nur vor Gericht zu gehen braucht, um eine Pächterstreckung von 3 Jahren zu erhalten. Sein Interesse, in der vorgelagerten Pachtlichung eine einvernehmliche Lösung zu suchen, schwindet.

Die vorgeschlagenen zusätzlichen Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot sowie von der Erwerbsbewilligung bringen keine administrativen Entlastungen, bewirken aber eine Aushöhlung des BGGB. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Kapitalanteilen von « bauerlichen juristischen Personen ».

(Art. 2, 21 Abs. 2 Bst. b, 42 Abs. 2, 47 Abs. 2 Bst. b, 49 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3, 59, 60, 62, 63 Abs. 1 Bst. d und 65 BGGB sowie Art. 27 und 43 LPG)

Anpassungen bei der Belastungsgrenze

Das heutige System der Belastungsgrenze geht auf Erfahrungen aus den 1920er und 30er Jahre zurück und ist eine Antwort auf die damalige Schuldenkrise. Bewusst wurde keine Entschuldungsaktion gemacht, sondern der Gesetzgeber setzte und setzt noch heute auf Masshalten. Mit diesem System hat die Landwirtschaft einen einfachen Zugang zu zinsgünstigen Krediten, soweit sich der einzelne Betrieb auf dem Kapitalmarkt damit versorgen muss. Für den Gläubiger hat die Belastungsgrenze den Vorteil, dass sie einfach zu bestimmen ist und genügend Sicherheitsmarge zu einem möglichen Verkaufspreis bietet. Mit anderen Worten, Kredite an Landwirtschaftsbetriebe sind also sehr sicher. Das schlägt sich in den tiefen Zinsen für Hypothekarkredite an Landwirtschaftsbetriebe nieder.

Landwirtschaftsbetriebe, welche z.B. wegen eines Bauvorhabens oder aus Gründen der Betriebsentwicklung, der gewählten Betriebsstrategie, der Sanierung der Finanzlage etc. einen über die Belastungsgrenze hinausgehenden Fremdkapitalbedarf haben, können hierfür eine Bewilligung erhalten. Ein solcher Betriebsleiter wird zuerst seinen Geldgeber und dann den Kanton mit denselben Argumenten überzeugen müssen. Der Kanton legt das Augenmerk vor allem auf den (langfristigen) Schuldenabbau, was keine Priorität der Banken ist. Für die spätere Weitergabe des Betriebes im Rahmen der Hofübergabe oder des Verkaufs an einen Dritten, ist der Schuldenabbau jedoch zentral. Nur so wird der bisherige Eigentümer aus dem Verkauf einen Gewinn erzielen,

womit er dann seine Vorsorge im Alter sichern kann.

Den Kantonen wird vorgeworfen, sie würden die Belastungsgrenze teilweise strikte handhaben, was Betriebsleitende mit guten Ideen, die einen hohen Finanzierungsbedarf haben in ihrem Handlungsspielraum einschränke. Hierzu ist festzuhalten, dass gute Ideen praktisch immer eine Finanzierung finden. Sodann treten die Kantone oft in einer Doppelrolle auf. Zum einen vollziehen sie das BGGB und damit die Belastungsgrenze. Zum andern vollziehen sie die Strukturverbesserungsmassnahmen nach LWG und treten dann als Gläubiger von z.B. Investitionskrediten auf, für die sie zu 100 % haften (Art. 111 LWG). In dieser Rolle sind sie (wie jeder Grundpfandgläubiger) daran interessiert, einen vorderen Rang und einen tiefen Vorgang zu erhalten. Das Risiko eines hinteren Ranges oder eines hohen Vorganges drückt sich bei den zinslosen Investitionskrediten nicht in einem höheren Zinssatz aus, sondern in Bedingungen, welche auf den Abbau des hohen Vorganges, also die Reduktion der Hypothekarschuld zielen, was ganz im Sinn des BGGB ist, beim Kreditnehmer aber einen höheren Liquiditätsabfluss bewirkt. Hat dieser nun zu eng kalkuliert, so wird er solche Bedingungen nicht eingehen können. Falls er das Projekt nicht gänzlich über private Geldgeber finanzieren will/kann, wird er eben darauf verzichten müssen. Hier sind reine Marktmechanismen am Werk, die keiner Intervention des Gesetzgebers bedürfen.

Die Bestimmungen zur Belastungsgrenze müssen daher unverändert fortgeführt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist zwingend Art. 111 LWG dahingehend anzupassen, dass sich der Bund namhaft an Verlusten aus Investitionskrediten beteiligt.
(Art. 73, 76 - 79, 81, 87, 90 Abs. 1 Bst. c sowie 91 Abs. 1)

Stärkung der Position der Ehegatten

Die Vorschläge sind aus unserer Sicht nicht zwingend. Zum einen sind die angeführten Begründungen nicht nachvollziehbar, etwa dass der Einbezug des Ehegatten ins Eigentum eines landwirtschaftlichen Gewerbes das Vorkaufsrecht der Geschwister und Geschwisterkinder auslöse. Gleiches gilt, wenn es um die Feststellung des Umfangs der zu teilenden Errungenschaft geht und dazu auf die Feststellung des Anrechnungswertes in der Erbteilung zurückgegriffen wird. Diese fehlerhafte Praxis muss nicht ins Gesetz geschrieben (Art. 18 Abs. 3 BGGB), sondern vielmehr aufgegeben werden. Es gibt keinen Grund, weshalb in der Landwirtschaft im Scheidungsfall die zu teilende Errungenschaft nicht nach den Regeln des ZGB festzustellen wäre, bzw. festgestellt werden könnte.

Der einzige nachvollziehbare Vorschlag ist die Einführung eines Vorkaufsrechts für Ehegatten im Nachgang zu den Nachkommen, aber vor den Geschwister und Geschwisterkinder im Rahmen einer Veräusserung zu Lebzeiten. In einer funktionierenden Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist dieses Vorkaufsrecht nicht erforderlich, denn der Nicht-Eigentümer-Ehegatte muss einer Veräusserung ausdrücklich zustimmen (Art. 40 BGGB). Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft endet erst mit dem Tod des einen Ehegatten bzw. Partners oder durch das Scheidungsurteil. Die Schaffung eines Vorkaufsrechtes für Ehegatten könnte also höchstens in einem Scheidungsfall eine Option sein. Da dieses Vorkaufsrecht zum Ertragswert ausgeübt werden könnte, widerspricht es den andern Vorschlägen zur Feststellung des Anrechnungswertes und würde also den bisherigen Eigentümer wirtschaftlich benachteiligen. Auch in diesem Falle gelten die Bemerkungen zur Feststellung der zu teilenden Errungenschaft. Deshalb ist auf das Vorkaufsrecht für Ehegatten zu verzichten.
(Art. 18, 31, 42, 75 BGGB und Art. 212 ZGB)

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	Ablehnung: Keine Änderung nötig.	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. Der bäuerliche Familienbetrieb ist der Grundpfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGG bildet dabei ein Garant, dass das landwirtschaftliche Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	Streichen.	<p>Die bisherige Regelung, dass das BGG auf noch nicht parzellierte Grundstücke anzuwenden ist, hat sich bewährt und ist sachlogisch. Überall dort, wo die Zonenplanung rechtskräftig ist, kann ohne weiteres eine Parzellierung verlangt und der in der Bauzone gelegene Teil aus dem Geltungsbereich des BGG entzogen werden. Diese Änderung würde zu einer Vermischung von Baulandwerten und Landwirtschaftswerten führen, was bei Grundeigentümer, Banken und Investoren Unsicherheiten schafft und bei den Behörden zu Mehraufwand führt.</p> <p>Die heutige Lösung ist auch für die Raumplanung ein Gewinn.</p> <p>Dieser auf einer Motion basierende Vorschlag wurde von den Kantonen schon einmal abgelehnt.</p>
Art. 9 Abs. 3	Streichen.	
Art. 9a	Streichen.	
Art. 10 Abs. 1	Zustimmung.	
Art. 10 Abs. 1 ^{bis} (neu)	Antrag: Bei der Berechnung des Kapitalertrages ist der Arbeitsaufwand mit dem Arbeitsverdienst	Ausgehend vom Betriebseinkommen kommt der Aufteilung nach Entlohnung des Faktors Arbeit und des Faktors Kapital eine grosse Bedeutung zu. Die Aufteilung, wie sie beim Schätzungsreglement 2018 vorgenommen wurde, entspricht dieser Anforderung nicht. Mit einer Gesetzesnorm ist sicherzustellen, dass bei künftigen Überarbeitungen der Schätzungsanlei-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vergleichbarer Berufe zu berücksichtigen.	tung eine verzerrende Unter- oder Übergewichtung eines Faktors vorgenommen wird.
Art. 18 Abs. 3	Ablehnung.	In Berücksichtigung der Erhöhung der Ertragswerte und insbesondere der Unterbewertung des Faktors Arbeit mit dem Schätzungsreglement 18 lehnen wir die vorgesehene Verlängerung der Aufrechnungszeit ab.
Art. 21 Abs. 1	Ablehnung.	Vgl. die Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 25 Abs. 1 Bst. b	Ablehnung.	Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht dem Ansatz zur Förderung der bäuerlichen Familienbetriebe.
Art. 28 Abs. 1	Zustimmung.	
Art. 31 Abs. 1 erster Satz	Ergänzen: «..., abzüglich Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsabgaben.»	Die mit der Revision des RPG eingeführte Mehrwertabgabe muss ebenfalls vom Gewinn abgezogen werden können.
Art. 36 Abs. 2 Bst. b	Ablehnung.	Vgl. die Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 41 Abs. 1	Zustimmung.	
Art. 41 Abs. 2	Streichen.	
Gliederungstitel vor Art. 42	Streichen.	
Art. 42 Abs. 1	Ablehnung.	Es soll kein Vorkaufsrecht für Ehegatten eingeführt werden, vgl. die entsprechenden Ausführungen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eventualiter: Ergänzen: «2. der Ehegatte oder Partner in eingetragener Gemeinschaft; »	rungen zum BBG unter «Stärkung der Position der Ehegatten». Soll es trotzdem eingeführt werden, so muss es auch für gleichgeschlechtliche Paare bzw. eingetragene Partnerschaften gelten.
Art. 42 Abs. 1	Ergänzen: «3. jedes Geschwister und Geschwisterkind , wenn...»	Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen. Die Beschränkung auf Geschwister kommt in den meisten Fällen einer praktischen Abschaffung dieses Instruments gleich: Geschwister wählen in der Regel einen anderen Berufsweg und kommen im Alter über 40 nicht auf den Hof zurück.
Art. 42 Abs. 1 Ziff. 3	Ändern: «... vor weniger als 40 25 Jahren ganz...»	Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf 10 Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer 25 Jahre hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip.
Art. 42 Abs. 2	Ablehnung.	Vgl. die Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 45a	Streichen.	Diese Bestimmung ergibt keinen Sinn: der Minderheits-Eigentümer an einer juristischen Gesellschaft muss nicht ausgebildet sein. Auch für seine Nachkommen gilt das. Mit diesem Vorkaufsrecht wird ein Recht eingeräumt, das ohne weiteres von einem Nichtselbstbewirtschafter ausgeübt werden kann.
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	Ablehnung.	Vgl. die Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1	Ergänzen: «... und jedes Geschwister und Geschwisterkind , das nach ...»	Begründung analog zu Art. 42 Abs. 1.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 59 Bst. e und f	Zustimmung.	
Art. 60 Abs. 1 Bst. i und j	Zustimmung.	Bst. j braucht es nicht (siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen).
Art. 61 Abs. 3 und 4	Ablehnung .	Siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen.
Art. 62 Bst. b und i - I	Ablehnung.	Der Wegfall der Bewilligungspflicht, der an Bedingungen geknüpft ist, erfordert einen ähnlich hohen administrativen Aufwand wie die Bewilligungspflicht und bringt keine administrative Vereinfachung.
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	Ablehnung.	Vgl. die Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 65a Art. 72a	Ablehnung.	Begründung: Grundsätzlich wie zu Art. 45a. Dies entspricht einer nicht gewünschten Öffnung des BGGB, weil die Entwicklung der Institutionen nicht mehr kontrollierbar ist und der bäuerliche Familienbetrieb geschwächt wird.
Art. 65b Art. 72a	Ablehnung.	Siehe Art. 65a.
Art. 65c Art. 72a	Ablehnung.	Siehe Art. 65a.
Art. 70	Streichen.	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72a	Streichen.	Siehe Art. 65a.
Art. 73 Abs. 1	Streichen.	
Art. 75 Abs. 1 Bst. e	Streichen.	
Art. 76	Die Bewilligungspflicht soll wie bisher beibehalten werden. Auf die vorgeschlagenen Änderungen soll verzichtet werden.	<p>Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Folgende Gründe sprechen unseres Erachtens sowohl gegen eine Abschaffung als auch gegen eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften. • Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine hohe Akzeptanz. • Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. • Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die mittels Grundpfand sichergestellt waren, erfolgt sind. • Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein beantragter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist. • Die Belastungsgrenze erspart es den Betrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. • Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze mit Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt. • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für die Landwirte noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. • Die Belastungsgrenze ist heute kein Hemmnis des unternehmerischen Handlungsspielraums der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone liegt, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ einfach zu handhaben und so den Landwirten den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren. • Eine Aufhebung oder auch eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell ansteigen, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt. • Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. • Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden in der Regel im Nachgang zu Hypothekendarlehen der Banken sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für die Kantone höhere Risiken zur Folge.
Art. 77 Abs. 3	Änderung wird abgelehnt.	Überwachung der zweckgemässen Verwendung.
Art. 78 Abs. 3	Streichen.	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79	Auf Aufhebung verzichten, also beibehalten.	Konsequenz aus Beibehaltung von Art. 76.
Art. 81 Abs. 1	streichen	
Art. 83 Abs. 1bis	Änderung wird abgelehnt.	Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62.
Art. 83 Abs. 2	Änderung wird abgelehnt.	Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62.
Art. 83 Abs. 2bis	Änderung wird abgelehnt.	Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62.
Art. 84	Streichen.	
Art. 87 Abs. 3 Bst. b	Streichen.	
Art. 87 Abs. 3 Bst. c	Streichen.	
Art. 87 Abs. 4	Streichen.	
Art. 88 Abs. 2	Ablehnung.	Die Zuständigkeit muss beim für das Zivilrecht zuständigen Bundesamt für Justiz bleiben (siehe allgemeine Bemerkungen).
Art. 90 Abs. 1 Bst. c	Streichen.	
Art. 90 Abs. 2	Ablehnung.	Die Zuständigkeit muss beim für das Zivilrecht zuständigen Bundesamt für Justiz bleiben (siehe allgemeine Bemerkungen).

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 91	Streichen.	
Art. 95c	Streichen.	
ZGB		
Art. 212 Abs. 3 ZGB	Ablehnung.	Diese Bestimmung ist unnötig. Die Errungenschaft ist nach den Regeln des ZGB festzustellen. Es braucht keine Spezialregelung für die Landwirtschaft.
Art. 88, 90 und weitere BGBB	Ablehnung.	Konsequenz aus Verzicht auf Änderungen (siehe oben).

Landwirtschaftliches Pachtgesetz

Das LPG will den Besonderheiten der Landwirtschaft bei der Verpachtung von Gewerben und Grundstücken Rechnung tragen und Verpächtern und Pächtern ein geordnetes Vertragsverhältnis bieten. Die minimale Pachtdauer, die stillschweigende Vertragsverlängerung, die minimale Fortsetzungsdauer sowie die Kündigungsfrist von minimal einem Jahr berücksichtigen die Langfristigkeit der landwirtschaftlichen Anbau- und Investitionszyklen. Im Gegenzug ist eine ausgesprochene Kündigung unumstösslich und nicht an Voraussetzungen gebunden. Obschon die Pacht bei entsprechender Klage vom Richter erstreckt werden kann, lässt ihm das LPG einen Spielraum, um den Interessen von Verpächter und Pächter Rechnung zu tragen, die sich vorgängig im Schlichtungsverfahren auch gütlich einigen können.

Die Reglementierung des Pachtzinses ist nebst der Belastungsgrenze das einzige Element im Landwirtschaftsrecht, welches der Verschuldung der Landwirtschaft vorbeugt. Eingeführt wurde es aufgrund der Erfahrungen in der Wirtschaftslage der 1920er und 30er Jahre. Es erscheint unlogisch, diese Regelungen zu lockern und so einem Geldabfluss aus den Betrieben in Kauf zu nehmen, wenn der Bund die Landwirtschaft gleichzeitig mit 2,8 Mia. Franken pro Jahr unterstützt.

Die Bewilligungspflicht für den Pachtzins von landwirtschaftlichen Gewerben und das Einspracheverfahren für den Pachtzins von landwirtschaftlichen Grundstücken sind die Mittel, um den reglementierten Pachtzins durchzusetzen. Die effiziente Organisation dieser Verfahren ist Sache der Kantone. Die Verfahren stammen vielerorts noch aus den Einführungszeiten des LPG als von 1986 bzw. 2004 (Einspracheverfahren). Nach Auffassung des Bundes ineffiziente Verfahren sind kein Grund um die Reglementierung des Pachtzinses zu streichen. Die Verfahren müssen lediglich aktualisiert werden.

Angesichts des Strukturwandels gewinnt das LPG laufend an Bedeutung. Vermehrt überbinden Verpächter dem Pächter über den gewöhnlichen Unterhalt hinausgehende Unterhaltspflichten (in Anwendung von Art. 22 Abs. 4 LPG). Dadurch wird das Verpachten günstiger, problemloser und damit interessanter. Doch gerade für solche Pachtverhältnisse ist ein langfristig beständiges landwirtschaftliches Pachtrecht wichtig.

Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagenen Änderungen ab.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 1	Ablehnung.	Es gibt keinen Grund, den richterlichen Ermessensspielraum bei der Erstreckung der Pacht zu beschränken. Die Erstreckung muss gewährt werden, wenn sie zumutbar ist. Der «Leidtragende» ist in aller Regel der Verpächter. Eine fixe Erstreckung um 3 Jahre wirkt für die Verpächter abschreckend und führt vermehrt zu unregelmäßigen Vertragsverhältnissen und somit zu mehr Streitigkeiten.
Art. 27 Abs. 4	Auf die Aufhebung ist zu verzichten und die Bestimmung beizubehalten.	Siehe Ausführungen zu Art. 27 Abs. 1
Art. 37 Bst. a	Ablehnung.	Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter eingeschränkt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebes haben. Die Kostensteigerung ist hingegen offensichtlich. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die innerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der betriebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung erschwert die etappenweise Übergabe innerhalb der Familie (erst Pacht, dann Kauf). Aus diesem Grund ist diese Änderung abzulehnen und die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendige Wohnung auf Pachtbetrieben nach dem gleichen Grundsatz zu entschädigen sein wie die übrigen betriebsnotwendigen Gebäude. Deutlich höhere Pachtzinse für Gewerbe erleichtern den Quereinsteigern den Einstieg in die Landwirtschaft übrigens nicht.
Art. 37 Bst. b	Ablehnung.	Siehe Ausführungen zu Art. 37 Bst a.
Art. 37 Bst. c	Streichen.	Siehe Ausführungen zu Art. 37 Bst a.
Art. 38 Abs. 1	Ablehnung.	Es gibt keinen Grund, die Berechnung des Pachtzinses für einzelne Grundstücke zu ändern.

		<p>Die Zuschläge und Abzüge regen sowohl Pächter wie Verpächter dazu an, primär in der Nachbarschaft zu pachten/verpachten, was sich positiv auf die Strukturen der Landwirtschaftsbetriebe auswirkt.</p> <p>Die Vorschläge führen zu tieferen Pachtzinsen, was realitätsfremd ist und vermieden werden muss. Dem Gesetzgeber sollte es ein Anliegen sein, dass Verpächter und Pächter geregelte Vertragsverhältnisse leben. Die Nachfrage nach Pachtland wird immer hoch bleiben, denn die Fläche ist der wichtigste Faktor, sowohl für die Produktion wie für den Erhalt von Direktzahlungen.</p>
Art. 38 Abs. 1 Bst. a	Verweis ändern:«...eine angemessene Verzinsung des Ertragswertes nach Art. 10 BGBB. ».	Im aktuellen Gesetz steht noch der Verweis auf das LEG, welches mit dem Inkrafttreten des BGBB am 01.01.1994 aufgehoben wurde.
Art. 38 Abs. 2	Auf die Aufhebung ist zu verzichten und die Bestimmung beizubehalten.	Siehe Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1.
Art. 38 Abs. 3	Auf die Aufhebung ist zu verzichten und die Bestimmung beizubehalten.	Siehe Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1.
Art. 39	Ablehnung.	Es besteht keine Notwendigkeit, Art. 39 zu ändern. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Art. 37.
Art. 43	Auf die Aufhebung ist zu verzichten und die Bestimmung beizubehalten.	<p>Das Einspracheverfahren gegen überhöhte Pachtzinse für einzelne Grundstücke ist beizubehalten. Die finanziellen Auswirkungen für die Landwirtschaft sind nicht zu unterschätzen, liegt doch der Pachtlandanteil bei rund 50 %. Bei einem effizient organisierten Einspracheverfahren sparen die Pächter bis zur Hälfte des Pachtzinses, was vor kurzem in der BauernZeitung publiziert wurde (Ausgabe vom 11. Januar 2019, Ausgabe Zentralschweiz, S. 12). Die Organisation des Einspracheverfahrens ist Aufgabe der Kantone.</p> <p>Eine Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein, insbesondere bei der Verpachtung von Land von öffentlichen Körperschaften. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses obsolet. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor 10 Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist</p>

		ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder –korrektur verunmöglichen und somit kostentreibend wirken.
Art. 58 Abs. 1	Ablehnung.	Wir verweisen auf die Ausführungen zur Zuständigkeit von BGGB und LPG unter den allgemeinen Bemerkungen zum BGGB.